

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 3586/90 der Kommission vom 13. Dezember 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 3587/90 der Kommission vom 13. Dezember 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 3588/90 der Kommission vom 13. Dezember 1990 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors	5
Verordnung (EWG) Nr. 3589/90 der Kommission vom 13. Dezember 1990 zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die zwischen dem 3. und 8. Dezember 1990 eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	8
Verordnung (EWG) Nr. 3590/90 der Kommission vom 13. Dezember 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse	9
Verordnung (EWG) Nr. 3591/90 der Kommission vom 13. Dezember 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	14
* Verordnung (EWG) Nr. 3592/90 der Kommission vom 12. Dezember 1990 zur Einstellung des Wittlingfangs durch Schiffe unter französischer Flagge	34
* Verordnung (EWG) Nr. 3593/90 der Kommission vom 12. Dezember 1990 zur Einstellung des Seehechtfangs durch Schiffe unter französischer Flagge	35
* Verordnung (EWG) Nr. 3594/90 der Kommission vom 12. Dezember 1990 zur Einstellung des Stöckerfangs durch Schiffe unter spanischer Flagge	36
* Verordnung (EWG) Nr. 3595/90 der Kommission vom 12. Dezember 1990 zur Einstellung des Migranfanges durch Schiffe unter portugiesischer Flagge	37

Preis : 12,00 ECU

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

* Verordnung (EWG) Nr. 3596/90 der Kommission vom 12. Dezember 1990 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Pflirsiche und Nektarinen	38
* Verordnung (EWG) Nr. 3597/90 der Kommission vom 12. Dezember 1990 mit den Verbuchungsregeln für Ankauf, Lagerung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Interventionsstellen	43
* Verordnung (EWG) Nr. 3598/90 der Kommission vom 13. Dezember 1990 über das Verfahren, das auf bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG), die Referenzmengen unterworfen sind, anzuwenden ist (1991)	47
* Verordnung (EWG) Nr. 3599/90 der Kommission vom 13. Dezember 1990 über den Ausgleich von Schäden infolge der Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats im Jahr 1989	50
* Verordnung (EWG) Nr. 3600/90 der Kommission vom 13. Dezember 1990 über den Ausgleich von Schäden infolge der Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats im Jahr 1989	52
* Verordnung (EWG) Nr. 3601/90 der Kommission vom 13. Dezember 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 über den Ankauf, den Verkauf und die Lagerung von unverarbeiteten getrockneten Weintrauben und Feigen durch die Einlagerungsstellen	54
* Verordnung (EWG) Nr. 3602/90 der Kommission vom 13. Dezember 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 627/85 über die Lagerbeihilfe und den finanziellen Ausgleich für unverarbeitete getrocknete Weintrauben und Feigen	56
* Verordnung (EWG) Nr. 3603/90 der Kommission vom 13. Dezember 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten	57
* Verordnung (EWG) Nr. 3604/90 der Kommission vom 13. Dezember 1990 zur Festsetzung der Kontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen des Rindfleischsektors aus Drittländern nach Spanien	58
Verordnung (EWG) Nr. 3605/90 der Kommission vom 13. Dezember 1990 zur Änderung bestimmter Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	60
Verordnung (EWG) Nr. 3606/90 der Kommission vom 13. Dezember 1990 zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls	62
Verordnung (EWG) Nr. 3607/90 der Kommission vom 13. Dezember 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	64
Verordnung (EWG) Nr. 3608/90 der Kommission vom 13. Dezember 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weißzucker und Rohzucker	68

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

90/642/EWG :

* Richtlinie des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse	71
--	----

Inhalt (Fortsetzung)

Kommission

90/643/EWG :

- * **Richtlinie der Kommission vom 26. November 1990 zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung 80**

90/644/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 30. November 1990 über den Rechnungsabschluß der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (EAGFL), im Haushaltsjahr 1988 finanzierten Ausgaben 82**

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3586/90 DER KOMMISSION
vom 13. Dezember 1990**

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1801/90 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 12. Dezember 1990 fest-
gestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1801/90 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Dezember 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	29,58	142,64 ^(?) ^(?)
0712 90 19	29,58	142,64 ^(?) ^(?)
1001 10 10	24,85	199,74 ⁽¹⁾ ^(?)
1001 10 90	24,85	199,74 ⁽¹⁾ ^(?)
1001 90 91	29,99	167,45
1001 90 99	29,99	167,45
1002 00 00	55,10	156,16 ⁽⁶⁾
1003 00 10	46,40	149,84
1003 00 90	46,40	149,84
1004 00 10	38,04	145,90
1004 00 90	38,04	145,90
1005 10 90	29,58	142,64 ^(?) ^(?)
1005 90 00	29,58	142,64 ^(?) ^(?)
1007 00 90	46,40	146,39 ⁽⁴⁾
1008 10 00	46,40	64,22
1008 20 00	46,40	128,48 ⁽⁴⁾
1008 30 00	46,40	75,10 ^(?)
1008 90 10	⁽⁷⁾	⁽⁷⁾
1008 90 90	46,40	75,10
1101 00 00	55,84	247,51
1102 10 00	90,99	233,30
1103 11 10	51,84	323,40
1103 11 90	59,40	266,40

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3587/90 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 1990

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1802/90 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 12. Dezember 1990 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Dezember 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	12	1	2	3
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	24,12	24,12	24,12
1001 90 99	0	24,12	24,12	24,12
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	33,77	33,77	33,77

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	12	1	2	3	4
1107 10 11	0	42,93	42,93	42,93	42,93
1107 10 19	0	32,08	32,08	32,08	32,08
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3588/90 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 1990

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3499/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4014/88⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4015/88⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4016/88⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹²⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 10. und 11. Dezember 1990 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes 0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 1990 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 5. 12. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 3.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	77,00 ⁽¹⁾
1509 10 90	77,00 ⁽¹⁾
1509 90 00	89,00 ⁽²⁾
1510 00 10	77,00 ⁽¹⁾
1510 00 90	122,00 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für Tunesien : 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- d) für Algerien und Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	16,94
0711 20 90	16,94
1522 00 31	38,50
1522 00 39	61,60
2306 90 19	6,16

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3589/90 DER KOMMISSION
vom 13. Dezember 1990

zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die zwischen dem 3. und 8. Dezember 1990 eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3102/90⁽²⁾, sieht für das Jahr 1990 die Richtplafonds für die Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse sowie ihre Aufteilung vor.

Die vom 3. bis 8. Dezember 1990 für Käse der Kategorie 1 eingereichten Anträge lauten auf Mengen, die die für das letzte Vierteljahr vorgesehenen Richtplafonds überschreiten.

Nach Artikel 85 Absatz 1 der Beitrittsakte kann die Kommission im Eilverfahren die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen beschließen, wenn die gegebene Lage dazu führt, daß der Richtplafond erreicht oder überschritten wird. Deshalb sollten als Sicherungsmaßnahme die Anträge abgelehnt und die Erteilung weiterer Lizenzen für die betreffenden Erzeugnisse ausgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die zwischen dem 3. und 8. Dezember 1990 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen für die in der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 genannten Milcherzeugnisse der Kategorie 1 des KN-Codes ex 0406 werden abgelehnt.

(2) Die Erteilung von EHM-Lizenzen wird bezüglich der Erzeugnisse der Kategorie 1 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 296 vom 27. 10. 1990, S. 24.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3590/90 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 1990

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3117/90 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu
erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung
(EWG) Nr. 3278/90 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3449/90 ⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
3278/90 enthaltenen Modalitäten auf die Preise, von

denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr.
804/68 genannten Einfuhrabschöpfungen werden im
Anhang festgesetzt.

(2) Bei der Einfuhr aus Portugal, einschließlich den
Azoren und Madeira, werden für in Artikel 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 804/68 genannte Milch und Milcher-
zeugnisse keine Einfuhrabschöpfungen erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. 10. 1990, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 315 vom 15. 11. 1990, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 52.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Dezember 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0401 10 10		19,41
0401 10 90		18,20
0401 20 11		26,59
0401 20 19		25,38
0401 20 91		32,15
0401 20 99		30,94
0401 30 11		82,05
0401 30 19		80,84
0401 30 31		157,22
0401 30 39		156,01
0401 30 91		263,07
0401 30 99		261,86
0402 10 11	(*)	140,98
0402 10 19	(*)	133,73
0402 10 91	(1)(*)	1,3373/kg + 29,61
0402 10 99	(1)(*)	1,3373/kg + 22,36
0402 21 11	(*)	206,45
0402 21 17	(*)	199,20
0402 21 19	(*)	199,20
0402 21 91	(*)	240,58
0402 21 99	(*)	233,33
0402 29 11	(1)(3)(*)	1,9920/kg + 29,61
0402 29 15	(1)(*)	1,9920/kg + 29,61
0402 29 19	(1)(*)	1,9920/kg + 22,36
0402 29 91	(1)(*)	2,3333/kg + 29,61
0402 29 99	(1)(*)	2,3333/kg + 22,36
0402 91 11	(*)	30,28
0402 91 19	(*)	30,28
0402 91 31	(*)	37,85
0402 91 39	(*)	37,85
0402 91 51	(*)	157,22
0402 91 59	(*)	156,01
0402 91 91	(*)	263,07
0402 91 99	(*)	261,86
0402 99 11	(*)	49,85
0402 99 19	(*)	49,85
0402 99 31	(1)(*)	1,5359/kg + 25,99
0402 99 39	(1)(*)	1,5359/kg + 24,78
0402 99 91	(1)(*)	2,5944/kg + 25,99
0402 99 99	(1)(*)	2,5944/kg + 24,78

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0403 10 11		29,00
0403 10 13		34,56
0403 10 19		84,46
0403 10 31	(1)	0,2296/kg + 28,40
0403 10 33	(1)	0,2852/kg + 28,40
0403 10 39	(1)	0,7842/kg + 28,40
0403 90 11		140,98
0403 90 13		206,45
0403 90 19		240,58
0403 90 31	(1)	1,3373/kg + 29,61
0403 90 33	(1)	1,9920/kg + 29,61
0403 90 39	(1)	2,3333/kg + 29,61
0403 90 51		29,00
0403 90 53		34,56
0403 90 59		84,46
0403 90 61	(1)	0,2296/kg + 28,40
0403 90 63	(1)	0,2852/kg + 28,40
0403 90 69	(1)	0,7842/kg + 28,40
0404 10 11		30,86
0404 10 19	(1)	0,3086/kg + 22,36
0404 10 91	(2)	0,3086/kg
0404 10 99	(2)	0,3086/kg + 22,36
0404 90 11		140,98
0404 90 13		206,45
0404 90 19		240,58
0404 90 31		140,98
0404 90 33		206,45
0404 90 39		240,58
0404 90 51	(1)	1,3373/kg + 29,61
0404 90 53	(1)(2)	1,9920/kg + 29,61
0404 90 59	(1)	2,3333/kg + 29,61
0404 90 91	(1)	1,3373/kg + 29,61
0404 90 93	(1)(2)	1,9920/kg + 29,61
0404 90 99	(1)	2,3333/kg + 29,61
0405 00 10		271,55
0405 00 90		331,29
0406 10 10	(*)	238,69
0406 10 90	(*)	286,53
0406 20 10	(*)(*)	413,22
0406 20 90	(*)	413,22
0406 30 10	(*)(*)	191,15
0406 30 31	(*)(*)	177,52
0406 30 39	(*)(*)	191,15
0406 30 90	(*)(*)	287,87
0406 40 00	(*)(*)	148,14
0406 90 11	(*)(*)	243,10

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0406 90 13	(³)(*)	196,74
0406 90 15	(³)(*)	196,74
0406 90 17	(³)(*)	196,74
0406 90 19	(³)(*)	413,22
0406 90 21	(³)(*)	243,10
0406 90 23	(³)(*)	189,81
0406 90 25	(³)(*)	189,81
0406 90 27	(³)(*)	189,81
0406 90 29	(³)(*)	189,81
0406 90 31	(³)(*)	189,81
0406 90 33	(*)	189,81
0406 90 35	(³)(*)	189,81
0406 90 37	(³)(*)	189,81
0406 90 39	(³)(*)	189,81
0406 90 50	(³)(*)	189,81
0406 90 61	(*)	413,22
0406 90 63	(*)	413,22
0406 90 69	(*)	413,22
0406 90 71	(*)	238,69
0406 90 73	(*)	189,81
0406 90 75	(*)	189,81
0406 90 77	(*)	189,81
0406 90 79	(*)	189,81
0406 90 81	(*)	189,81
0406 90 83	(*)	189,81
0406 90 85	(*)	189,81
0406 90 89	(³)(*)	189,81
0406 90 91	(*)	238,69
0406 90 93	(*)	238,69
0406 90 97	(*)	286,53
0406 90 99	(*)	286,53
1702 10 10		36,29
1702 10 90		36,29
2106 90 51		36,29
2309 10 15		102,72
2309 10 19		133,48
2309 10 39		125,08
2309 10 59		103,23
2309 10 70		133,48
2309 90 35		102,72
2309 90 39		133,48
2309 90 49		125,08
2309 90 59		103,23
2309 90 70		133,48

-
- (¹) Die Abschöpfung für 100 kg der Ware dieser Unterposition ist gleich der Summe aus :
- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milch- und Rahmbestandteils in 100 kg der Ware ;
 - b) dem angegebenen anderen Betrag.
- (²) Die Abschöpfung je 100 kg der Ware dieser Unterposition ist gleich :
- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Trockenmilchbestandteils in 100 kg der Ware und gegebenenfalls erhöht um
 - b) den angegebenen anderen Betrag.
- (³) Für Waren dieser Unterposition, die aus einem Drittland im Rahmen einer zwischen diesem Land und der Gemeinschaft geschlossenen Sondervereinbarung eingeführt werden und für die eine gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 erteilte Bescheinigung IMA1 vorgelegt wird, gelten die in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Abschöpfungen.
- (⁴) Für die Anwendung der Abschöpfung gelten die Beschränkungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 715/90.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3591/90 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 1990

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3117/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1344/86 ⁽⁴⁾, müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden :

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten Ausfuhren.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88 ⁽⁶⁾, entspricht die Erstattung, die für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Milcherzeugnismenge und der andere der zugesetzten Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist.

Für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 0402 99 11, ex 0402 99 19, ex 0404 90 51, ex 0404 90 53, ex 0404 90 91 und ex 0404 90 93 mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger und einem Fettgehalt von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr in fettfreiem Trockenstoff wird der genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. 10. 1990, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

zugesetzte Saccharose enthaltenden Erzeugnisse der KN-Codes 0402 und 0404 wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Milcherzeugnisgehalt des betreffenden Erzeugnisses multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für ein Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/89⁽²⁾, genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für Käse mit einem Frei-Grenze-Wert von weniger als 140 ECU/100 kg keine Erstattung gewährt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewähr-

ung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.

Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, daß, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Beitrittsakte können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.
- (2) Für die Ausfuhren nach der Zone E wird für die Erzeugnisse der KN-Codes 0401, 0402, 0403, 0404, 0405 und 2309 keine Erstattung festgesetzt.
- (3) Für die Ausfuhren nach Portugal, einschließlich Azoren und Madeira, wird für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Milch und Milcherzeugnisse keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 91 vom 1. 4. 1984, S. 71.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Dezember 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0401 10 10 000		6,36
0401 10 90 000		6,36
0401 20 11 100		6,36
0401 20 11 500		9,61
0401 20 19 100		6,36
0401 20 19 500		9,61
0401 20 91 100		12,65
0401 20 91 500		14,67
0401 20 99 100		12,65
0401 20 99 500		14,67
0401 30 11 100		18,72
0401 30 11 400		28,65
0401 30 11 700		42,84
0401 30 19 100		18,72
0401 30 19 400		28,65
0401 30 19 700		42,84
0401 30 31 100		50,94
0401 30 31 400		79,31
0401 30 31 700		87,41
0401 30 39 100		50,94
0401 30 39 400		79,31
0401 30 39 700		87,41
0401 30 91 100		99,57
0401 30 91 400		146,17
0401 30 91 700		170,49
0401 30 99 100		99,57
0401 30 99 400		146,17
0401 30 99 700		170,49
0402 10 11 000		70,00
0402 10 19 000		70,00
0402 10 91 000		0,7000
0402 10 99 000		0,7000
0402 21 11 200		70,00
0402 21 11 300		99,72
0402 21 11 500		106,00
0402 21 11 900		115,00
0402 21 17 000		70,00
0402 21 19 300		99,72
0402 21 19 500		106,00
0402 21 19 900		115,00
0402 21 91 100		115,96
0402 21 91 200		116,87
0402 21 91 300		118,53
0402 21 91 400		128,15
0402 21 91 500		131,43
0402 21 91 600		143,96
0402 21 91 700		151,51
0402 21 91 900		159,88
0402 21 99 100		115,96
0402 21 99 200		116,87
0402 21 99 300		118,53

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0402 21 99 400		128,15
0402 21 99 500		131,43
0402 21 99 600		143,96
0402 21 99 700		151,51
0402 21 99 900		159,88
0402 29 15 200		0,7000
0402 29 15 300		0,9972
0402 29 15 500		1,0600
0402 29 15 900		1,1500
0402 29 19 200		0,7000
0402 29 19 300		0,9972
0402 29 19 500		1,0600
0402 29 19 900		1,1500
0402 29 91 100		1,1596
0402 29 91 500		1,2815
0402 29 99 100		1,1596
0402 29 99 500		1,2815
0402 91 11 110		6,36
0402 91 11 120		12,65
0402 91 11 310		19,53
0402 91 11 350		24,42
0402 91 11 370		30,28
0402 91 19 110		6,36
0402 91 19 120		12,65
0402 91 19 310		19,53
0402 91 19 350		24,42
0402 91 19 370		30,28
0402 91 31 100		24,60
0402 91 31 300		35,78
0402 91 39 100		24,60
0402 91 39 300		35,78
0402 91 51 000		28,65
0402 91 59 000		28,65
0402 91 91 000		99,57
0402 91 99 000		99,57
0402 99 11 110		0,0636
0402 99 11 130		0,1265
0402 99 11 150		0,1967
0402 99 11 310		22,53
0402 99 11 330		27,52
0402 99 11 350		37,32
0402 99 19 110		0,0636
0402 99 19 130		0,1265
0402 99 19 150		0,1967
0402 99 19 310		22,53
0402 99 19 330		27,52
0402 99 19 350		37,32
0402 99 31 110		0,2663
0402 99 31 150		38,94
0402 99 31 300		0,5094
0402 99 31 500		0,8741
0402 99 39 110		0,2663
0402 99 39 150		38,94
0402 99 39 300		0,5094
0402 99 39 500		0,8741
0402 99 91 000		0,9957

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0402 99 99 000		0,9957
0403 10 11 100		6,36
0403 10 11 300		9,61
0403 10 13 000		12,65
0403 10 19 000		18,72
0403 10 31 100		0,0636
0403 10 31 300		0,0961
0403 10 33 000		0,1265
0403 10 39 000		0,1872
0403 90 11 000		70,00
0403 90 13 200		70,00
0403 90 13 300		99,72
0403 90 13 500		106,00
0403 90 13 900		115,00
0403 90 19 000		115,96
0403 90 31 000		0,7000
0403 90 33 200		0,7000
0403 90 33 300		0,9972
0403 90 33 500		1,0600
0403 90 33 900		1,1500
0403 90 39 000		1,1596
0403 90 51 100		6,36
0403 90 51 300		9,61
0403 90 53 000		12,65
0403 90 59 110		18,72
0403 90 59 140		28,65
0403 90 59 170		42,84
0403 90 59 310		50,94
0403 90 59 340		79,31
0403 90 59 370		87,41
0403 90 59 510		99,57
0403 90 59 540		146,17
0403 90 59 570		170,49
0403 90 61 100		0,0636
0403 90 61 300		0,0961
0403 90 63 000		0,1265
0403 90 69 000		0,1872
0404 90 11 100		70,00
0404 90 11 910		6,36
0404 90 11 950		19,53
0404 90 13 120		70,00
0404 90 13 130		99,72
0404 90 13 140		106,00
0404 90 13 150		115,00
0404 90 13 911		6,36
0404 90 13 913		12,65
0404 90 13 915		18,72
0404 90 13 917		28,65
0404 90 13 919		42,84
0404 90 13 931		19,53
0404 90 13 933		24,42
0404 90 13 935		30,28
0404 90 13 937		35,78
0404 90 13 939		37,44
0404 90 19 110		115,96
0404 90 19 115		116,87
0404 90 19 120		118,53
0404 90 19 130		128,15
0404 90 19 135		131,43

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0404 90 19 150		143,96
0404 90 19 160		151,51
0404 90 19 180		159,88
0404 90 19 900		—
0404 90 31 100		70,00
0404 90 31 910		6,36
0404 90 31 950		19,53
0404 90 33 120		70,00
0404 90 33 130		99,72
0404 90 33 140		106,00
0404 90 33 150		115,00
0404 90 33 911		6,36
0404 90 33 913		12,65
0404 90 33 915		18,72
0404 90 33 917		28,65
0404 90 33 919		42,84
0404 90 33 931		19,53
0404 90 33 933		24,42
0404 90 33 935		30,28
0404 90 33 937		35,78
0404 90 33 939		37,44
0404 90 39 110		115,96
0404 90 39 115		116,87
0404 90 39 120		118,53
0404 90 39 130		128,15
0404 90 39 150		131,43
0404 90 39 900		—
0404 90 51 100		0,7000
0404 90 51 910		0,0636
0404 90 51 950		22,53
0404 90 53 110		0,7000
0404 90 53 130		0,9972
0404 90 53 150		1,0600
0404 90 53 170		1,1500
0404 90 53 911		0,0636
0404 90 53 913		0,1265
0404 90 53 915		0,1872
0404 90 53 917		0,2865
0404 90 53 919		0,4284
0404 90 53 931		22,53
0404 90 53 933		27,52
0404 90 53 935		37,32
0404 90 53 937		38,94
0404 90 53 939		—
0404 90 59 130		1,1596
0404 90 59 150		1,2815
0404 90 59 930		0,6107
0404 90 59 950		0,8741
0404 90 59 990		0,9957
0404 90 91 100		0,7000
0404 90 91 910		0,0636
0404 90 91 950		22,53
0404 90 93 110		0,7000
0404 90 93 130		0,9972
0404 90 93 150		1,0600

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0404 90 93 170		1,1500
0404 90 93 911		0,0636
0404 90 93 913		0,1265
0404 90 93 915		0,1872
0404 90 93 917		0,2865
0404 90 93 919		0,4284
0404 90 93 931		22,53
0404 90 93 933		27,52
0404 90 93 935		37,32
0404 90 93 937		38,94
0404 90 93 939		—
0404 90 99 130		1,1596
0404 90 99 150		1,2815
0404 90 99 930		0,6107
0404 90 99 950		0,8741
0404 90 99 990		0,9957
0405 00 10 100		—
0405 00 10 200		132,32
0405 00 10 300		166,46
0405 00 10 500		170,73
0405 00 10 700		175,00
0405 00 90 100		175,00
0405 00 90 900		220,00
0406 10 10 000		—
0406 10 90 000		—
0406 20 90 100		—
0406 20 90 913	028	—
	032	—
	400	87,74
	404	—
	...	84,94
0406 20 90 915	028	—
	032	—
	400	116,99
	404	—
	...	113,25
0406 20 90 917	028	—
	032	—
	400	124,30
	404	—
	...	120,33
0406 20 90 919	028	—
	032	—
	400	138,92
	404	—
	...	134,49
0406 20 90 990		—
0406 30 10 100		—
0406 30 10 150	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	20,03
	404	—
	...	22,83

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 30 10 200	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	—
	...	48,68
0406 30 10 250	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	—
	...	48,68
0406 30 10 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	—
	...	71,42
0406 30 10 350	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	—
	...	48,68
0406 30 10 400	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	—
	...	71,42
0406 30 10 450	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	...	103,95
0406 30 10 500		—
0406 30 10 550	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	20,00
	...	48,68

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 30 10 600	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	28,00
	...	71,42
0406 30 10 650	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	...	103,95
0406 30 10 700	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	...	103,95
0406 30 10 750	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,54
	404	—
	...	126,87
0406 30 10 800	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,54
	404	—
	...	126,87
0406 30 10 900		—
0406 30 31 100		—
0406 30 31 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	20,03
	404	—
	...	22,83
0406 30 31 500	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	—
	...	48,68

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 30 31 710	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	—
	...	48,68
0406 30 31 730	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	—
	...	71,42
0406 30 31 910	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	—
	...	48,68
0406 30 31 930	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	—
	...	71,42
0406 30 31 950	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	...	103,95
0406 30 39 100		—
0406 30 39 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	20,00
	...	48,68
0406 30 39 500	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	28,00
	...	71,42

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 30 39 700	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	...	103,95
0406 30 39 930	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	...	103,95
0406 30 39 950	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,54
	404	—
	...	126,87
0406 30 90 000	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,54
	404	—
	...	126,87
0406 40 00 100		—
0406 40 00 900	028	—
	032	—
	038	—
	400	120,00
	404	—
	...	126,51
	0406 90 13 000	028
032		—
036		—
038		—
400		113,00
404		—
...		159,34
0406 90 15 100	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,00
	404	—
	...	159,34
0406 90 15 900		—

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 17 100	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,00
	404	—
	...	159,34
0406 90 17 900		—
0406 90 21 100		—
0406 90 21 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	130,00
	404	—
	732	139,68
	...	151,68
0406 90 23 100		—
0406 90 23 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	65,00
	404	—
	...	135,35
0406 90 25 100		—
0406 90 25 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	65,00
	404	—
	...	135,35
0406 90 27 100		—
0406 90 27 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	56,14
	404	—
	...	114,71
0406 90 31 111		—
0406 90 31 119	028	—
	032	—
	036	—
	038	15,00
	400	62,48
	404	16,00
	...	89,96

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 31 151	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	58,40
	404	14,96
	...	83,83
0406 90 31 159		—
0406 90 31 900		—
0406 90 33 111		—
0406 90 33 119	028	—
	032	—
	036	—
	038	15,00
	400	62,48
	404	16,00
	...	89,96
0406 90 33 151	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	58,40
	404	14,96
	...	83,83
0406 90 33 159		—
0406 90 33 911		—
0406 90 33 919	028	—
	032	—
	036	—
	038	15,00
	400	62,48
	404	16,00
	...	89,96
0406 90 33 951	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	58,40
	404	14,96
	...	83,83
0406 90 33 959		—
0406 90 35 110		—
0406 90 35 190	028	—
	032	—
	036	42,66
	400	160,00
	404	90,00
	...	158,54

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 35 910		—
0406 90 35 990	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	130,00
	404	—
	...	130,00
0406 90 61 000	028	—
	032	—
	036	90,00
	400	190,00
	404	140,00
	...	185,00
0406 90 63 100	028	—
	032	—
	036	105,03
	400	220,00
	404	160,00
	...	212,12
0406 90 63 900	028	—
	032	—
	036	70,00
	400	150,00
	404	80,00
	...	165,00
0406 90 69 100		—
0406 90 69 910	028	—
	032	—
	036	70,00
	400	150,00
	404	80,00
	...	165,00
0406 90 69 990		—
0406 90 71 100		—
0406 90 71 930	028	13,50
	032	13,50
	036	—
	038	—
	400	87,23
	404	—
	...	89,49

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 71 950	028	20,00
	032	20,00
	036	—
	038	—
	400	96,18
	404	—
	...	98,13
0406 90 71 970	028	24,00
	032	24,00
	036	—
	038	—
	400	109,31
	404	—
	...	110,79
0406 90 71 991	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	130,00
	404	—
	...	130,00
0406 90 71 995	028	27,50
	032	27,50
	036	—
	038	—
	400	65,00
	404	—
	...	135,35
0406 90 71 999		—
0406 90 73 100		—
0406 90 73 900	028	—
	032	—
	036	42,66
	400	160,00
	404	120,00
	...	151,00
0406 90 75 100		—
0406 90 75 900	028	—
	032	—
	036	—
	400	65,00
	404	—
	...	125,96
0406 90 77 100	028	24,00
	032	24,00
	036	—
	038	—
	400	58,77
	404	—
	...	110,79

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 77 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	65,00
	404	—
	...	135,35
0406 90 77 500	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	75,00
	404	—
	...	135,35
0406 90 79 100		—
0406 90 79 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	56,14
	404	—
	...	114,71
0406 90 81 100		—
0406 90 81 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	130,00
	404	—
	...	130,00
0406 90 83 100		—
0406 90 83 910		—
0406 90 83 950	028	—
	032	—
	400	39,03
	404	—
	...	47,97
0406 90 83 990	028	—
	032	—
	400	39,03
	404	—
	...	47,97
0406 90 85 100		—
0406 90 85 910	028	—
	032	—
	036	42,67
	400	160,00
	404	90,00
	...	158,54

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 85 991	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	130,00
	404	—
	...	130,00
0406 90 85 995	028	27,50
	032	27,50
	036	—
	038	—
	400	65,00
	404	—
	...	135,35
0406 90 85 999		—
0406 90 89 100	028	13,50
	032	13,50
	036	—
	038	—
	400	87,23
	404	—
	...	89,49
0406 90 89 200	028	20,00
	032	20,00
	036	—
	038	—
	400	96,18
	404	—
	...	98,13
0406 90 89 300	028	24,00
	032	24,00
	036	—
	038	—
	400	109,31
	404	—
	...	110,79
0406 90 89 910		—
0406 90 89 951	028	—
	032	—
	036	42,66
	400	160,00
	404	90,00
	...	151,00
	0406 90 89 959	028
032		—
036		—
038		—
400		130,00
404		—
...		130,00

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 89 971	028	27,50
	032	27,50
	036	—
	038	—
	400	74,00
	404	—
	...	135,35
0406 90 89 972	028	—
	032	—
	400	39,03
	404	—
	...	47,97
0406 90 89 979	028	27,50
	032	27,50
	036	—
	038	—
	400	74,00
	404	—
	...	135,35
0406 90 89 990		—
0406 90 91 100		—
0406 90 91 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	21,46
	404	—
	...	21,06
0406 90 91 510	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	37,62
	404	—
	...	35,97
0406 90 91 550	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	45,81
	404	—
	...	43,62
0406 90 91 900		—
0406 90 93 000		—
0406 90 97 000		—
0406 90 99 000		—
2309 10 15 010		—
2309 10 15 100		—
2309 10 15 200		—
2309 10 15 300		—
2309 10 15 400		—
2309 10 15 500		—
2309 10 15 700		—

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
2309 10 15 900		—
2309 10 19 010		—
2309 10 19 100		—
2309 10 19 200		—
2309 10 19 300		—
2309 10 19 400		—
2309 10 19 500		—
2309 10 19 600		—
2309 10 19 700		—
2309 10 19 800		—
2309 10 19 900		—
2309 10 70 010		—
2309 10 70 100		21,00
2309 10 70 200		28,00
2309 10 70 300		35,00
2309 10 70 500		42,00
2309 10 70 600		49,00
2309 10 70 700		56,00
2309 10 70 800		61,60
2309 10 70 900		—
2309 90 35 010		—
2309 90 35 100		—
2309 90 35 200		—
2309 90 35 300		—
2309 90 35 400		—
2309 90 35 500		—
2309 90 35 700		—
2309 90 35 900		—
2309 90 39 010		—
2309 90 39 100		—
2309 90 39 200		—
2309 90 39 300		—
2309 90 39 400		—
2309 90 39 500		—
2309 90 39 600		—
2309 90 39 700		—
2309 90 39 800		—
2309 90 39 900		—
2309 90 70 010		—
2309 90 70 100		21,00
2309 90 70 200		28,00
2309 90 70 300		35,00
2309 90 70 500		42,00
2309 90 70 600		49,00
2309 90 70 700		56,00
2309 90 70 800		61,60
2309 90 70 900		—

(*) Die Bestimmungscodenummern sind die, welche im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 420/90 der Kommission (ABl. Nr. L 44 vom 20. 2. 1990, S. 15) angegeben wurden.

Für die anderen als die jeweils einem „Erzeugniscode“ entsprechenden Bestimmungen ist der mit „***“ gekennzeichnete Betrag der Erstattung anzuwenden.

Ist keine Bestimmung angegeben, so sind die Beträge der Erstattung bei der Ausfuhr nach allen anderen als den in Artikel 1 Absätze 2 und 3 genannten Bestimmungen anwendbar.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3592/90 DER KOMMISSION
vom 12. Dezember 1990
zur Einstellung des Wittlingfanges durch Schiffe unter französischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 4047/89 des Rates vom 19.
Dezember 1989 über die zulässige Gesamtfangmenge für
1990 und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbe-
stände oder Bestandsgruppen⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1887/90⁽⁴⁾, sieht für 1990
Quoten für Wittling vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaates, die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben,
haben die Wittlingfänge in den Gewässern des ICES-

Bereiches VII b, c, d, e, f, g, h, j und k durch Schiffe, die
die französische Flagge führen oder in Frankreich regi-
striert sind, die für 1990 zugeteilte Quote erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Wittlingfänge in den Gewässern des ICES-
Bereiches VII b, c, d, e, f, g, h, j und k durch Schiffe, die
die französische Flagge führen oder in Frankreich regi-
striert sind, gilt die Frankreich für 1990 zugeteilte Quote
als ausgeschöpft.

Der Wittlingfang in den Gewässern des ICES-Bereiches
VII b, c, d, e, f, g, h, j und k durch Schiffe, die die franzö-
sische Flagge führen oder in Frankreich registriert sind,
sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und
Anlanden solcher Bestände, die durch diese Schiffe in
diesen Gewässern nach dem Tag des Inkrafttretens dieser
Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 1990

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 389 vom 30. 12. 1989, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 172 vom 5. 7. 1990, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3593/90 DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 1990

zur Einstellung des Seehechtfangs durch Schiffe unter französischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 4047/89 des Rates vom 19.
Dezember 1989 über die zulässige Gesamtfangmenge für
1990 und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbe-
stände oder Bestandsgruppen⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1887/90⁽⁴⁾, sieht für 1990
Quoten für Seehecht vor.Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaates, die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben,
haben die Seehechtfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche II a (EG-Zone) und IV (EG-Zone) durch Schiffe,
die die französische Flagge führen oder in Frankreich
registriert sind, die für 1990 zugeteilte Quote erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Aufgrund der Seehechtfänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche II a (EG-Zone) und IV (EG-Zone) durch Schiffe,
die die französische Flagge führen oder in Frankreich
registriert sind, gilt die Frankreich für 1990 zugeteilte
Quote als ausgeschöpft.Der Seehechtfang in den Gewässern der ICES-Bereiche
II a (EG-Zone) und IV (EG-Zone) durch Schiffe, die die
französische Flagge führen oder in Frankreich registriert
sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und
Anlanden solcher Bestände, die durch diese Schiffe in
diesen Gewässern nach dem Tag des Inkrafttretens dieser
Verordnung gefangen wurden, sind verboten.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 1990

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 389 vom 30. 12. 1989, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 172 vom 5. 7. 1990, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3594/90 DER KOMMISSION
vom 12. Dezember 1990
zur Einstellung des Stöckerfanges durch Schiffe unter spanischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 4047/89 des Rates vom 19.
Dezember 1989 über die zulässige Gesamtfangmenge für
1990 und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbe-
stände oder Bestandsgruppen⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1887/90⁽⁴⁾, sieht für 1990
Quoten für Stöcker vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaates, die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben,
haben die Stöckerfänge in den Gewässern des ICES-
Bereiches VIII c durch Schiffe, die die spanische Flagge

führen oder in Spanien registriert sind, die für 1990 zuge-
teilte Quote erreicht ; Spanien hat die Fischerei dieses
Bestandes mit Wirkung vom 8. Dezember 1990 verboten.
Dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Stöckerfänge in den Gewässern des ICES-
Bereiches VIII c durch Schiffe, die die spanische Flagge
führen oder in Spanien registriert sind, gilt die Spanien
für 1990 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Stöckerfang in den Gewässern des ICES-Bereiches
VIII c durch Schiffe, die die spanische Flagge führen oder
in Spanien registriert sind, sowie die Aufbewahrung an
Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die
durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag
des Inkrafttretens dieser Verordnung gefangen wurden,
sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 8. Dezember 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 1990

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 389 vom 30. 12. 1989, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 172 vom 5. 7. 1990, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3595/90 DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 1990

zur Einstellung des Migramfangs durch Schiffe unter portugiesischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 4047/89 des Rates vom 19.
Dezember 1989 über die zulässige Gesamtfangmenge für
1990 und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbe-
stände oder Bestandsgruppen⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1887/90⁽⁴⁾, sieht für 1990
Quoten für Migram vor.Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaates, die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben,
haben die Migramfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche VIII c, IX, X ; COPACE 34.1.1 (EG-Zone) durch
Schiffe, die die portugiesische Flagge führen oder in
Portugal registriert sind, die für 1990 zugeteilte Quote
erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Aufgrund der Migramfänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche VIII c, IX, X ; COPACE 34.1.1 (EG-Zone) durch
Schiffe, die die portugiesische Flagge führen oder in
Portugal registriert sind, gilt die Portugal für 1990 zuge-
teilte Quote als ausgeschöpft.Der Migramfang in den Gewässern der ICES-Bereiche
VIII c, IX, X ; COPACE 34.1.1 (EG-Zone) durch Schiffe,
die die portugiesische Flagge führen oder in Portugal
registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das
Umladen und Anlanden solcher Bestände, die durch diese
Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag des Inkrafttre-
tens dieser Verordnung gefangen wurden, sind verboten.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 1990

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 389 vom 30. 12. 1989, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 172 vom 5. 7. 1990, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3596/90 DER KOMMISSION
vom 12. Dezember 1990
zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Pfirsiche und Nektarinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1193/90 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Anhang II/4 der Verordnung Nr. 23 des Rates ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
79/88 ⁽⁴⁾, wurden die gemeinsamen Qualitätsnormen für
Pfirsiche festgelegt. Diese Verordnung enthielt bereits
Vorschriften für Nektarinen.

Inzwischen haben sich Erzeugung und Handel bei den
genannten Erzeugnissen weiterentwickelt, insbesondere
was die Erfordernisse des Großhandels und der
Verbraucher betrifft. Um diesen neuen Erfordernissen
gerecht zu werden, müssen die jeweiligen Qualitäts-
normen geändert werden. Angesichts der heutigen Markt-
lage ist es jedoch nicht erforderlich, die mit der Verord-
nung Nr. 211/66/EWG des Rates ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1730/87 ⁽⁶⁾, vorgese-
hene zusätzliche Güteklasse zu definieren.

Die Qualitätsnormen gelten auf allen Vermarktungs-
stufen. Ein Transport über lange Entfernungen, die Lage-
rung während einer bestimmten Dauer und der Umgang
mit den Erzeugnissen können bei diesen gewisse Verän-
derungen bewirken, die mit ihrer biologischen Reifung
und ihrer mehr oder weniger großen Verderblichkeit
zusammenhängen. Diesen Veränderungen ist bei der
Anwendung der Normen auf den jeweiligen Vermark-
tungsstufen nach dem Versand Rechnung zu tragen. Da
Erzeugnisse der Güteklasse „Extra“ besonders sorgfältig

auszulesen und zu verpacken sind, ist lediglich ihr
verminderter Frische- und Prallheitsgrad zu berücksich-
tigen.

Bei der erneuten Änderung der einschlägigen Regelung
sollte diese der besseren Übersichtlichkeit und Verständ-
lichkeit halber, aber auch zur Erhöhung der Rechtssicher-
heit, neugefaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Qualitätsnormen für Pfirsiche einschließlich Brug-
nolen und Nektarinen des KN-Codes 0809 30 00 sind im
Anhang aufgeführt.

Diese Normen gelten nach Maßgabe der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 auf allen Vermarktungsstufen.

Auf den auf den Versand folgenden Vermarktungsstufen
dürfen die Erzeugnisse jedoch im Vergleich zur vorge-
schriebenen Norm

- einen leicht verringerten Frische- und Prallheitsgrad
und,
- soweit es andere als Erzeugnisse der Güteklasse
„Extra“ betrifft, leichte, auf ihre Reifung und ihre
mehr oder weniger große Verderblichkeit zurückzu-
führende Veränderungen aufweisen.

Artikel 2

(1) In Artikel 2 der Verordnung Nr. 23 und in Artikel
1 der Verordnung Nr. 211/66/EWG wird das Wort „Pfir-
siche“ gestrichen.

(2) Der Anhang II/4 der Verordnung Nr. 23 sowie der
Anhang IV der Verordnung Nr. 211/66/EWG werden
aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 10 vom 14. 1. 1988, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 233 vom 20. 12. 1966, S. 3939/66.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 163 vom 23. 6. 1987, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

QUALITÄTSNORM FÜR PFIRSICHE UND NEKTARINEN

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm gilt für Pfirsiche und Nektarinen ⁽¹⁾ der aus „*Prunus persica* Sieb. und Zucc.“ hervorgegangenen Anbausorten zur Lieferung in frischem Zustand an den Verbraucher. Pfirsiche und Nektarinen für die industrielle Verarbeitung fallen nicht darunter.

II. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GÜTEEIGENSCHAFTEN

Die Norm bestimmt die Güteeigenschaften, die die Pfirsiche und Nektarinen nach Aufbereitung und Verpackung aufweisen müssen.

A. Mindesteigenschaften

In allen Klassen müssen die Pfirsiche und Nektarinen vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen sein:

- ganz,
- gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen,
- sauber, praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen,
- praktisch frei von Schädlingen,
- praktisch frei von Schäden durch Schädlinge,
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit,
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack.

Die Pfirsiche und Nektarinen müssen sorgfältig gepflückt worden sein. Entwicklung und Reifezustand der Pfirsiche und Nektarinen müssen so sein, daß sie:

- Transport und Hantierung aushalten und
- in zufriedenstellendem Zustand am Bestimmungsort ankommen.

B. Klasseneinteilung

Die Pfirsiche und Nektarinen werden in drei nachstehend definierte Klassen eingeteilt:

i) Klasse „Extra“

Pfirsiche und Nektarinen dieser Klasse müssen von höchster Qualität sein. Sie müssen unter Berücksichtigung des Anbaugesbietes die sortentypische Form, Entwicklung und Färbung aufweisen. Sie dürfen keine Fehler aufweisen mit Ausnahme sehr leichter oberflächlicher Unebenheiten der Epidermis, die den generellen Eindruck des Erzeugnisses, seine Qualität, seine Haltbarkeit oder seine Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen.

ii) Klasse I

Pfirsiche und Nektarinen dieser Klasse müssen von guter Qualität sein. Sie müssen unter Berücksichtigung des Anbaugesbietes die sortentypischen Merkmale aufweisen. Ein leichter Form-, Entwicklungs- oder Farbfehler ist jedoch zulässig.

Das Fruchtfleisch muß frei von allen Mängeln sein.

Am Stielansatz offene Früchte sind nicht zulässig.

Leichte Schalenfehler, die weder das allgemeine Aussehen noch die Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung im Packstück beeinträchtigen, sind innerhalb folgender Grenzen zulässig:

- 1 cm Länge für langgestreckte Fehler,
- 0,5 cm² gesamte Fläche bei allen übrigen Fehlern.

⁽¹⁾ Unter den genannten Erzeugnissen sind alle aus *Prunus persica* Sieb. und Zucc. hervorgegangenen Typen zu verstehen, sowohl Pfirsiche wie Nektarinen oder ähnliche (Brugnolen) mit lösendem oder nicht lösendem Stein, mit flaumiger oder glatter Haut.

iii) *Klasse II*

Zu dieser Klasse gehören Pfirsiche und Nektarinen, die nicht in die höheren Klassen eingestuft werden können, die aber den vorstehend definierten Mindesteigenschaften entsprechen.

Das Fruchtfleisch darf keine schweren Mängel aufweisen. Am Stielansatz offene Früchte sind nur im Rahmen der vorgesehenen Gütetoleranz zulässig.

Die Pfirsiche und Nektarinen können Schalenfehler, unter der Voraussetzung, daß sie ihre wesentlichen Eigenschaften hinsichtlich Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung bewahren, innerhalb der folgenden Grenzen aufweisen:

- 2 cm Länge für langgestreckte Fehler,
und
- 1,5 cm² gesamte Fläche bei allen übrigen Fehlern.

III. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GRÖßENSORTIERUNG

Die Größensortierung erfolgt

- entweder nach dem Umfang
- oder nach dem größten Querdurchmesser.

Die Pfirsiche und die Nektarinen werden nach folgender Größenskala eingeteilt:

Durchmesser	Größen- kennzeichnung (Code)	Umfang
90 mm und darüber	AAAA	28 cm und darüber
von 80 mm bis 90 mm ausschließlich	AAA	von 25 cm bis 28 cm ausschließlich
von 73 mm bis 80 mm ausschließlich	AA	von 23 cm bis 25 cm ausschließlich
von 67 mm bis 73 mm ausschließlich	A	von 21 cm bis 23 cm ausschließlich
von 61 mm bis 67 mm ausschließlich	B	von 19 cm bis 21 cm ausschließlich
von 56 mm bis 61 mm ausschließlich	C	von 17,5 cm bis 19 cm ausschließlich
von 51 mm bis 56 mm ausschließlich	D	von 16 cm bis 17,5 cm ausschließlich

Die zulässige Mindestgröße für die Klasse „Extra“ beträgt 56 mm im Durchmesser oder 17,5 cm im Umfang.

Die Sortierung nach dieser Größenskala ist für alle Klassen „Extra“, I und II zwingend vorgeschrieben.

IV. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TOLERANZEN

Güte- und Größentoleranzen sind in jedem Packstück für Erzeugnisse zulässig, die nicht den Anforderungen der angegebenen Klasse genügen.

A. Gütetoleranzen

i) *Klasse „Extra“*

5 % nach Anzahl oder Gewicht Pfirsiche oder Nektarinen, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse I — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranz der Klasse I — genügen.

ii) *Klasse I*

10 % nach Anzahl oder Gewicht Pfirsiche oder Nektarinen, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse II — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranz der Klasse II — genügen.

iii) *Klasse II*

10 % nach Anzahl oder Gewicht Pfirsiche oder Nektarinen, die weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen; ausgenommen sind jedoch Früchte mit Fäulnisbefall, ausgeprägten Druckstellen oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.

B. Größentoleranzen

Für alle Klassen 10 % nach Anzahl oder Gewicht Pfirsiche oder Nektarinen, die bei der Größensortierung nach dem Umfang die angegebene Größe um höchstens 1 cm unter- oder überschreiten bzw. die bei der Größensortierung nach dem Durchmesser die angegebene Größe um höchstens 3 mm unter- oder überschreiten.

Pfirsiche und Nektarinen der kleinsten Größensortierung dürfen jedoch den Mindestumfang um nicht mehr als 6 mm oder den Mindestdurchmesser um nicht mehr als 2 mm unterschreiten.

V. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE AUFMACHUNG**A. Gleichmäßigkeit**

Der Inhalt jedes Packstücks muß gleichmäßig sein und darf nur Pfirsiche oder Nektarinen gleichen Ursprungs, gleicher Sorte, gleicher Güte, gleichen Reifegrades und gleicher Größe und bei der Klasse „Extra“ auch gleicher Färbung umfassen.

Der sichtbare Teil des Inhalts des Packstücks muß für den Gesamtinhalt repräsentativ sein.

B. Verpackung

Die Pfirsiche und die Nektarinen müssen so gepackt sein, daß die Erzeugnisse angemessen geschützt sind.

Im Inneren des Packstücks verwendetes Material muß neu, sauber und so beschaffen sein, daß es an den Erzeugnissen keine äußeren oder inneren Veränderungen hervorrufen kann. Die Verwendung von Material und insbesondere von Papier oder Aufklebern mit Geschäftsangaben ist zulässig, sofern zur Beschriftung oder Etikettierung ungiftige Farbe bzw. ungiftiger Klebstoff verwendet werden.

Die Packstücke müssen frei von jeglichen Fremdstoffen sein.

C. Aufmachung

Pfirsiche und Nektarinen können in einer der folgenden Arten aufgemacht sein :

- in Kleinpackungen,
- in einer einzigen Lage bei der Klasse „Extra“; in dieser Klasse muß jede Frucht von den Nachbarfrüchten isoliert sein.

Bei den Klassen I und II :

- in einer oder zwei Lagen
oder
- in höchstens vier Lagen, wenn die Früchte auf starren, mit Vertiefungen versehenen Unterlagen liegen, so daß sie nicht auf den Früchten der darunter befindlichen Lage aufliegen.

VI. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE KENNZEICHNUNG

Jedes Packstück muß in auf der gleichen Seite befindlichen lesbaren, unverwischbaren und von außen sichtbaren Buchstaben folgende Angaben tragen :

A. Identifizierung

Packer und/oder Absender	}	Name und Anschrift oder von einer amtlichen Stelle erteiltes oder anerkanntes Geschäftssymbol
--------------------------------	---	--

B. Art des Erzeugnisses

- Name des Erzeugnisses, wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist,
- Name der Sorte bei den Klassen „Extra“ und I.

C. Ursprung des Erzeugnisses

Ursprungsland, Anbaugebiet oder nationale, regionale oder örtliche Bezeichnung (wahlfrei).

D. Handelsmerkmale

- Klasse,
- Größe (ausgedrückt durch den Mindest- und Höchstdurchmesser bzw. den Mindest- und Höchstumfang oder die Größenkennzeichnung gemäß der Größenskala),
- Stückzahl (wahlfrei).

E. Amtlicher Kontrollstempel (wahlfrei).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3597/90 DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 1990

mit den Verbuchungsregeln für Ankauf, Lagerung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3492/90 des Rates vom 27. November 1990 zur Bestimmung der Elemente, die in den Jahreskonten für die Finanzierung von Interventionsmaßnahmen in Form der öffentlichen Lagerhaltung durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, Berücksichtigung finden⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bestimmte Finanzbewegungen erfolgen erst nach den Sachmaßnahmen der Lagerung, die ihnen zugrunde liegen. Da es nicht möglich ist, die zu buchenden Beträge im voraus zu bestimmen, muß ihre Buchung zu einem von der Sachmaßnahme abweichenden Zeitpunkt vorgesehen werden, um nachträgliche Berichtigungen bereits abgeschlossener Konten zu vermeiden.

Es sind die Regeln zur Bewertung der über die Toleranzgrenzen für die Konservierung oder Verarbeitung hinausgehenden Fehlmengen, der bei Transfers oder durch feststellbare Ursachen verlorengegangenen Mengen und der in ihrer Qualität geminderten oder der zerstörten Mengen festzulegen.

Außerdem sind die Maßnahmen zu bezeichnen, die nicht in die Berechnung der Einlagerungs- bzw. Auslagerungskosten eingehen.

Bei Verzicht auf die Anwendung der Toleranzgrenze müssen die Mitgliedstaaten für die Gesamtheit eines Erzeugnisses die übernommenen Mengen garantieren; die gewählte Möglichkeit muß für das gesamte Haushaltsjahr gelten.

Um rückwirkende Berichtigungen der Konten zu vermeiden, müssen die Buchungsregeln festgelegt werden, die anzuwenden sind, wenn festgestellt wird, daß die eingelagerten Mengen die Bedingungen für die Lagerhaltung nicht erfüllen.

Es sind einfache Buchungsregeln für den Fall vorzusehen, daß sich die Berechnungsfaktoren im Laufe eines Monats verändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Als besondere Regelungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3492/90

1. können die nicht durch Pauschbeträge abgedeckten Kosten in den Konten der öffentlichen Lagerhaltung als Sachmaßnahmen des Monats ihrer tatsächlichen Zahlung gebucht werden ;
2. werden die gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3492/90 erhobenen oder wiedereingezogenen Beträge in den Konten der öffentlichen Lagerhaltung als Sachmaßnahmen des Monats ihrer Einziehung gebucht ;
3. gelten die Zahlungen und Einziehungen nach den Nummern 1 und 2 als zu den in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2776/88 der Kommission⁽²⁾ vorgesehenen Daten erfolgt ;
4. sind die in Artikel 2 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 411/88 der Kommission⁽³⁾ genannten Finanzierungskosten am Ende des Haushaltsjahres für die bis zu diesem Datum zu berücksichtigenden Tage für jenes Haushaltsjahr zu buchen, während der Rest zu Lasten des neuen Haushaltsjahres gebucht wird.

Die Berechnung dieser Finanzierungskosten ist den Perioden der Gültigkeit der Zinssätze entsprechend zu unterteilen.

Artikel 2

- (1) Unbeschadet der besonderen Bestimmungen im Anhang wird der Wert der Fehlmengen,
 - die über die für Konservierung und Verarbeitung festgesetzten Toleranzgrenzen hinausgehen
 - oder
 - aufgrund von Diebstahl oder eines sonstigen Verlustes, dessen Ursachen sich ermitteln lassen,
 so berechnet, daß diese Mengen mit dem am ersten Tag des Haushaltsjahres für die Standardqualität geltenden Grundinterventionspreis zuzüglich 5 % multipliziert werden.
- (2) Ist in den Gemeinschaftsvorschriften kein spezifischer Wert festgesetzt, so wird der Wert der Fehlmengen, die sich durch einen Transfer oder die Beförderung des Erzeugnisses ergeben, gemäß Absatz 1 bestimmt.
- (3) Bei Qualitätsminderung oder Zerstörung des Erzeugnisses durch

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 249 vom 8. 9. 1988, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 40 vom 13. 2. 1988, S. 25.

- a) Schadensfälle wird unbeschadet der besonderen Bestimmungen im Anhang der Wert der betroffenen Mengen so berechnet, daß diese Mengen mit dem am ersten Tag des Haushaltsjahres für die Standardqualität geltenden Grundinterventionspreis abzüglich 5 % multipliziert werden;
- b) Naturkatastrophen wird der Wert der betroffenen Mengen in einer besonderen Entscheidung bestimmt;
- c) schlechte Konservierungsbedingungen und insbesondere mangelnde Anpassung der Lagermethoden ist der Wert der Erzeugnisse entsprechend Absatz 1 zu buchen;
- d) zu lange Lagerdauer wird der zu buchende Wert des Erzeugnisses zusammen mit der unverzüglichen Verkaufsmaßnahme des Erzeugnisses nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates⁽¹⁾ bzw. des entsprechenden Artikels der übrigen Verordnungen über gemeinsame Agrarmarktorganisationen bestimmt. In diesem Fall werden die aus dem Verkauf stammenden Einnahmen in dem Monat, in dem das Produkt ausgelagert wird, gebucht.

(4) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über die Fälle, in denen die Verlängerung der Lagerdauer eines Erzeugnisses zur Qualitätsminderung führen kann. Die Entscheidung über den Verkauf erfolgt entsprechend den für das betroffene Erzeugnis geltenden Bestimmungen.

(5) Bei der Bestimmung des Wertes der Mengen nach den Absätzen 1, 2 und 3 Buchstaben a) und c)

- bleiben etwaige Erhöhungen, Zuschläge, Abschläge, und auf den Interventionspreis anlässlich des Ankaufs des Erzeugnisses anwendbare Koeffizienten und Prozentsätze unberücksichtigt,
- ist der am ersten Tag des Haushaltsjahres für das betreffende Erzeugnis geltende landwirtschaftliche Kurs anzuwenden.

Artikel 3

- (1) Die Auslagerungskosten für die in Artikel 2 genannten fehlenden oder im Wert geminderten Mengen werden nur dann gebucht, wenn der Verkauf gemäß Artikel 2 Absätze 3 Buchstabe d) und 4 erfolgt ist.
- (2) Die bei einem Transfer von Erzeugnissen zwischen Mitgliedstaaten verlorengegangenen Mengen gelten nicht als eingelagert, so daß für sie keine pauschalen Einlagerungskosten gezahlt werden.
- (3) Bei einer Beförderung oder einem Transfer werden die hierfür pauschal festgesetzten Einlagerungs- und Auslagerungskosten gebucht, wenn diese Kosten nach den Gemeinschaftsvorschriften nicht als Bestandteil der Beförderungskosten anzusehen sind.

Artikel 4

Die Festsetzung der Pauschbeträge kann eine Erhöhung unter der Bedingung vorsehen, daß der Mitgliedstaat erklärt, für das gesamte Haushaltsjahr und die gesamte

Bestandsmenge eines Erzeugnisses auf die Anwendung der Toleranzgrenze zu verzichten und die Menge zu garantieren.

Diese Erklärung ist an die Kommission zu richten und muß ihr vor Erhalt der ersten monatlichen Ausgabenmeldung des betreffenden Haushaltsjahres zukommen. Wenn das betreffende Erzeugnis zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht eingelagert ist, muß die Erklärung spätestens in dem Monat, der auf die erste Einlagerung dieses Erzeugnisses folgt, erfolgen.

Artikel 5

Etwaige Kosten, die nach den Gemeinschaftsvorschriften beim Ankauf der Erzeugnisse gezahlt oder erhoben werden, werden als technische Kosten gebucht und sind vom Ankaufspreis getrennt auszuweisen.

Artikel 6

(1) Alle Proben, außer denen, die von den Käufern genommen werden, sind gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) zu bewerten.

(2) Ist es nach einer visuellen Überprüfung im Rahmen der Jahresinventur nicht mehr möglich, das Produkt wieder zu verpacken, so kann die Interventionsstelle die verbleibende Menge freihändig verkaufen. Diese wird als Abgang am Tag der Entnahme gebucht. Die daraus resultierenden Einnahmen sind dem EAGFL für den gleichen Monat gutzuschreiben.

Artikel 7

(1) Die eingelagerten Mengen, bei denen festgestellt wird, daß sie die Voraussetzungen für die Einlagerung nicht erfüllen, sind zum Zeitpunkt der Auslagerung zu dem Preis, zu dem sie angekauft wurden, als verkaufte Mengen zu buchen.

(2) Unbeschadet besonderer Gemeinschaftsvorschriften werden die bereits gebuchten Einlagerungs-, Auslagerungs-, Lager- und Finanzierungskosten jeder abgelehnten Menge abgezogen und in den Konten getrennt ausgewiesen.

- a) Die abzuziehenden Einlagerungs- und Auslagerungskosten werden berechnet, indem die abgelehnten Mengen mit der Summe der entsprechenden Pauschbeträge, die im Monat der Auslagerung gültig sind, und mit dem im Monat der Auslagerung gültigen landwirtschaftlichen Umrechnungskurs multipliziert werden.
- b) Die abzuziehenden Lagerkosten werden berechnet, indem die abgelehnten Mengen mit der Anzahl der Monate zwischen Ein- und Auslagerung, mit dem im Monat der Auslagerung gültigen Pauschbetrag und mit dem im Monat der Auslagerung gültigen landwirtschaftlichen Umrechnungskurs multipliziert werden.
- c) Die abzuziehenden Finanzierungskosten werden berechnet, indem die abgelehnten Mengen mit der Anzahl der Monate zwischen Ein- und Auslagerung,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

verringert um die Anzahl der Monate der bei der Einlagerung geltenden Zahlungsfrist, mit einem Zwölftel des im Monat der Auslagerung gültigen Finanzierungssatzes und mit dem zu Beginn des Haushaltsjahres geltenden durchschnittlichen Übertragungsbuchwert multipliziert werden.

(3) Die in Absatz 2 genannten Kosten sind unter den Sachmaßnahmen für den Auslagerungsmonat zu buchen.

Artikel 8

Ändern sich nach dem ersten Tag eines Monats die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse, die Pauschbeträge, die Zahlungsfristen, die Zinssätze oder andere Berechnungsfaktoren, so gelten die neuen Faktoren für die Sachmaßnahmen ab dem darauffolgenden Monat.

Artikel 9

Der Wert der Ankäufe und der Verkäufe ist gleich der Summe der Zahlungen (Ankäufe) bzw. der Einnahmen (Verkäufe), die im Laufe des Haushaltsjahres für die

Sachmaßnahmen getätigt wurden oder noch zu tätigen sind.

Artikel 10

Die möglicherweise festgestellten Überschußmengen sind in den Konten der Lagerbestände und Bewegungen im Monat ihrer Feststellung mit negativem Vorzeichen bei den Fehlmengen zu buchen. Diese Mengen werden bei der Bestimmung der die Toleranzgrenze überschreitenden Menge berücksichtigt.

Artikel 11

Für die Anwendung dieser Verordnung wird das Haushaltsjahr entsprechend Artikel 3 Absatz 7 und Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2776/88 bestimmt.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

NÄHERE ANGABEN ZU DEN VERSCHIEDENEN ERZEUGNISSEN IN BEZUG AUF DIE
AUSGABEN- UND EINNAHMENPOSTEN ⁽¹⁾

I. GETREIDE

Trocknung

Die zusätzlichen Kosten für die Trocknung, durch die der Feuchtigkeitsgehalt unter den für die Standardqualität geforderten Gehalt gesenkt wird, werden übernommen, sofern die Notwendigkeit dieser Maßnahme nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 festgestellt worden ist.

Die infolge der Trocknung eintretenden Gewichtsverluste werden bei der Berechnung der Toleranzgrenze nicht berücksichtigt.

II. ZUCKER

1. Erstattung der Lagerkosten

Gutgeschrieben werden die gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 vorgenommenen und von den Interventionsstellen erhaltenen Erstattungen der Lagerkosten.

2. Abgaben

Der vom Käufer beim Verkauf gezahlte Preis muß die Abgabe gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 enthalten; sie ist getrennt auszuweisen.

III. WEINALKOHOL

1. Wert der angekauften Mengen

Bei den Ankäufen gemäß Artikel 40 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ziehen die Interventionsstellen vom Ankaufspreis einen der Destillationsbeihilfe entsprechenden Betrag ab, der beim Haushaltsposten „Destillation“ gebucht wird. Der Ankaufswert des Alkohols wird abzüglich der Beihilfe bei dem für die Übernahme des Alkohols vorgesehenen Posten gebucht. Die abzuziehende Beihilfe ist die, die auf die angelieferte Qualität anwendbar ist.

2. Bei Anwendung von Artikel 2 Absätze 1, 2 und 3 Buchstaben a) und c) wird anstelle des Interventionspreises der der Brennerei zu zahlende Preis abzüglich der unter Nummer 1 genannten Beihilfe zugrunde gelegt.

IV. TABAK

1. Wert der angekauften Mengen

Bei den Ankäufen wird der im Kaufwert des Tabaks enthaltene Prämienbetrag beim Ankauf von diesem Wert abgezogen und bei der für die Prämie vorgesehenen Haushaltslinie gebucht. Der Ankaufswert wird abzüglich des Prämienbestandteils gebucht. Hierzu wird — falls Tabakballen angekauft werden — der für Tabakblätter angegebene Prämienbetrag mit dem Verarbeitungskoeffizienten multipliziert, der nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 zu bestimmen ist.

2. Bei Anwendung von Artikel 2 Absätze 1, 2 und 3 Buchstaben a) und c) ist für Tabakblätter der Interventionspreis der Sorte 7 und für Tabakballen der abgeleitete Interventionspreis derselben Sorte zugrunde zu legen, wobei in beiden Fällen die Prämie nicht abgezogen wird.

V. SCHAFFLEISCH

Für die Anwendung von Artikel 2 Absätze 1, 2 und 3 Buchstaben a) und c) wird der nicht bereinigte und nicht abgeleitete Interventionspreis als Interventionspreis zugrunde gelegt.

VI. SCHWEINEFLEISCH

Für die Anwendung von Artikel 2 Absätze 1, 2 und 3 Buchstaben a) und c) wird der mit dem Koeffizienten 0,92 multiplizierte Grundpreis anstelle des Interventionspreises zugrunde gelegt.

(¹) Für Erzeugnisse, die in diesem Anhang nicht besonders aufgeführt sind, gilt die allgemeine Regel.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3598/90 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 1990

über das Verfahren, das auf bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG), die Referenzmengen unterworfen sind, anzuwenden ist (1991)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 16 und 27,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 ist vorgesehen, daß für bestimmte unter diese Verordnung fallende landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in diesen Ländern die im Rahmen von Referenzmengen und innerhalb bestimmter im voraus festgesetzter Zeitpläne anwendbaren Zollsätze schrittweise abgebaut werden.

Gilt für ein Erzeugnis, für das eine Referenzmenge festgesetzt wurde, aufgrund der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3530/90 ⁽³⁾, bei der Einfuhr in die Zehnergemeinschaft ein niedrigerer Zollsatz als für Spanien, für Portugal oder diese beiden Mitgliedstaaten, so beginnt der Zollabbau, sobald die auf die gleichen Waren Spaniens und Portugals anwendbaren Zollsätze niedriger sind als die Zollsätze auf die betreffenden Erzeugnisse. Aus diesem Grund werden im Anhang zu dieser Verordnung nur die Erzeugnisse aufgeführt, bei denen der Zollabbau im Laufe des Jahres 1991 beginnt oder festgesetzt wird.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2573/90 der Kommission vom 5. September 1990 zur vollständigen Aussetzung bestimmter in der Zehnergemeinschaft anwendbarer Zollsätze auf Einfuhren aus Spanien und Portugal ⁽⁴⁾ werden für die in Anhang II des Vertrages aufgeführten Waren die Zollsätze in dem Augenblick vollständig ausgesetzt, in dem sie 2 % oder weniger erreicht haben. Dieselben Zollsätze sollten auf Einfuhren derselben Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG), die Referenzmengen unterworfen sind, angewendet werden.

Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1820/87 des Rates vom 25. Juni 1987 über die Durchführung des Beschlusses Nr. 2/87 des AKP—EWG—Minister Rates über die vorzeitige Anwendung des Protokolls zum Dritten AKP—EWG—Abkommen im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften ⁽⁵⁾ gelten die in Frage stehenden Referenzmengen in Spanien und Portugal.

Damit die zuständigen Dienststellen der Kommission eine jährliche Handelsbilanz für jede dieser Waren ausstellen können und um gegebenenfalls das in Artikel 16 Absatz 3 der obengenannten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 vorgesehene Verfahren anzuwenden, werden diese Waren einer statistischen Überwachung unterworfen in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2658/87 ⁽⁶⁾ und (EWG) Nr. 1736/75 ⁽⁷⁾ des Rates.

Bei dem Verwaltungsverfahren werden die Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse auf Gemeinschaftsebene auf die Referenzmengen innerhalb im voraus festgesetzter Zeitpläne nach Maßgabe der Gestellung dieser Erzeugnisse bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angerechnet. Deshalb sind die Referenzmengen im Anhang zu eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Einfuhren von bestimmten Waren mit Ursprung in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten unterliegen in der Gemeinschaft Referenzmengen und einer gemeinschaftlichen Überwachung. Die Bezeichnung dieser Waren, ihre Codes der Kombinierten Nomenklatur, die Geltungsdauer und die Referenzmengen sind im Anhang angegeben.

(2) Auf die Referenzmengen sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden und für die eine Warenverkehrsbescheinigung vorliegt. Wenn die Warenverkehrsbescheinigung

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 347 vom 28. 11. 1989, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 243 vom 6. 9. 1990, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1987, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 3.

nachträglich vorgelegt wird, erfolgt die Anrechnung auf die entsprechende Referenzmenge am Tag der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr.

Der Stand der Ausschöpfung der Referenzmengen wird auf Gemeinschaftsebene anhand der gemäß Unterabsatz 1 angerechneten Einfuhren festgestellt und dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt

in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 und (EWG) Nr. 1736/75 des Rates.

Artikel 2

Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle zweckdienliche Maßnahmen im Hinblick auf die Anwendung dieser Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1990

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

ANHANG

(in Tonnen)

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code (¹)	Warenbezeichnung	Zeitplan	Referenz- menge
12.0020	ex 0703 10 19	0703 10 19 * 91 0703 10 19 * 92 0703 10 19 * 93	Zwiebeln, andere frisch oder gekühlt	1. 2. — 15. 5. 1991	800
12.0040	ex 0703 20 00	0703 20 00 * 10 0703 20 00 * 20 0703 20 00 * 30	Knoblauch, frisch oder gekühlt	1. 2. — 31. 5. 1991	500
12.0010	ex 0706 10 00	0706 10 00 * 11	Karotten, frisch oder gekühlt	1. 1. — 31. 3. 1991	800
12.0120	ex 0706 90 90	0706 90 90 * 20	Rote Rüben, frisch oder gekühlt	1. 1. — 31. 12. 1991	100
12.0130	ex 0707 00 11 ex 0707 00 19	0707 00 11 * 11 0707 00 11 * 18 0707 00 19 * 10	Gurken	1. 1. — 31. 12. 1991	100
12.0070	0802 31 00 0802 32 00	0802 31 00 * 00 0802 32 00 * 00	Walnüsse, in der Schale oder ohne Schale	1. 1. — 31. 12. 1991	700
12.0140	ex 0805 10 21 ex 0805 10 25 ex 0805 10 29 ex 0805 10 31 ex 0805 10 35 ex 0805 10 39 ex 0805 10 70	0805 10 21 * 0805 10 25 * 0805 10 29 * 0805 10 31 * 10 0805 10 35 * 10 0805 10 39 * 10 0805 10 70 * 12 0805 10 70 * 92	Orangen, frisch oder getrocknet	15. 5. — 30. 9. 1991	25 000
12.0160	0809 40 90	0809 40 90 * 00	Pflaumen	1. 1. — 31. 12. 1991	500

(¹) Die angegebenen Taric-Codes sind diejenigen, die am Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung anzuwenden sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3599/90 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 1990

über den Ausgleich von Schäden infolge der Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats im Jahr 1989

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Seezungenfang in den Gewässern des ICES-Bereiches VIII a und b im Jahr 1989 durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 3718/89 der Kommission⁽³⁾ eingestellt. Zum Zeitpunkt dieser Einstellung der Fangtätigkeit hatten einige Mitgliedstaaten ihre Quote nicht ausgeschöpft, und der diesen Mitgliedstaaten entstandene Schaden wurde nicht vollständig durch einen Quotenaustausch oder andere Maßnahmen ausgeglichen.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 493/87 der Kommission vom 18. Februar 1987 zur Regelung des Ausgleichs von Schäden, die durch die Einstellung bestimmter Fischereitätigkeiten entstehen⁽⁴⁾, muß aufgrund der der Kommission zur Verfügung stehenden Zahlen und anderen Informationen, festgestellt werden,

- a) welchen Mitgliedstaaten infolge der Einstellung dieses Fischfangs ein Schaden entstanden ist, der nicht vollständig durch einen Quotenaustausch oder andere Maßnahmen ausgeglichen wurde, sowie der Umfang dieses Schadens ;
- b) welche Mitgliedstaaten ihre Quote überfischt haben sowie der Umfang dieser Überfischung ;

- c) um welche Mengen die Quoten der überfischenden Mitgliedstaaten zu kürzen sind ;
- d) um welche Mengen die Quoten der geschädigten Mitgliedstaaten zu erhöhen sind ;
- e) zu welchem Zeitpunkt bzw. Zeitpunkten die Erhöhungen und Kürzungen wirksam werden.

Der Verwaltungsausschuß für Fischereiressourcen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Anhang angegeben sind :

- a) die Mitgliedstaaten, denen infolge der Einstellung des Seezungenfangs in den Gewässern des ICES-Bereiches VIII a und b im Jahr 1989 ein Schaden entstanden ist, sowie der Umfang dieses Schadens ;
- b) die Mitgliedstaaten, die ihre Seezungenquote in den Gewässern des ICES-Bereiches VIII a und b 1989 überfischt haben, sowie das Ausmaß dieser Überfischung ;
- c) die Mengen, um die die Quoten der unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaaten zu erhöhen sind, die Mengen, um die die Quoten der unter Buchstabe b) genannten Mitgliedstaaten zu kürzen sind, sowie die Zeitpunkte, an denen die Erhöhungen und Kürzungen wirksam werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1990

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 363 vom 13. 12. 1989, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 50 vom 19. 2. 1987, S. 13.

ANHANG

Geschädigter Mitgliedstaat	Umfang des Schadens	Überfischender Mitgliedstaat	Überfischte Menge	Quotenerhöhungen 1990	Quotenkürzungen 1990	Erhöhung/Kürzung wirksam ab
Belgien	50 Tonnen Seezunge	—	—	48 Tonnen Seezunge ICES-Bereiche II und IV	—	Der in Artikel 2 angegebene Tag
—	—	Frankreich	1 013 Tonnen Seezunge	—	48 Tonnen Seezunge ICES-Bereiche II und IV	Der in Artikel 2 angegebene Tag

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3600/90 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 1990

über den Ausgleich von Schäden infolge der Einstellung des Kabeljaufangs
durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats im Jahr 1989

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11 Absatz 4 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Kabeljaufang in den Gewässern der ICES-Bereiche I
und II (norwegische Gewässer nördlich von 62° 00' Nord)
im Jahr 1989 durch Schiffe, die die Flagge eines Mitglied-
staats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind,
wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 3860/89 der
Kommission⁽³⁾ eingestellt. Zum Zeitpunkt dieser Einstel-
lung der Fangtätigkeit hatten einige Mitgliedstaaten ihre
Quote nicht ausgeschöpft und der diesen Mitgliedstaaten
entstandene Schaden wurde nicht vollständig durch einen
Quotenaustausch oder andere Maßnahmen ausgeglichen.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 493/87 der Kom-
mission vom 18. Februar 1987 zur Regelung des Ausgleichs
von Schäden, die durch die Einstellung bestimmter
Fischereitätigkeiten entstehen⁽⁴⁾, muß, aufgrund der der
Kommission zur Verfügung stehenden Zahlen und
anderen Informationen, festgestellt werden,

- a) welchen Mitgliedstaaten infolge der Einstellung dieses
Fischfangs ein Schaden entstanden ist, der nicht voll-
ständig durch einen Quotenaustausch oder andere
Maßnahmen ausgeglichen wurde, sowie der Umfang
dieses Schadens ;
- b) welche Mitgliedstaaten ihre Quote überfischt haben
sowie der Umfang dieser Überfischung ;

- c) um welche Mengen die Quoten der überfischenden
Mitgliedstaaten zu kürzen sind ;
- d) um welche Mengen die Quoten der geschädigten
Mitgliedstaaten zu erhöhen sind ;
- e) zu welchem Zeitpunkt bzw. Zeitpunkten die Erhö-
hungen und Kürzungen wirksam werden.

Der Verwaltungsausschuß für Fischereiressourcen hat
nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden
gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Anhang angegeben sind :

- a) die Mitgliedstaaten, denen infolge der Einstellung des
Kabeljaufangs in den Gewässern der ICES-Bereiche I
und II (norwegische Gewässer nördlich von 62° 00'
Nord) im Jahr 1989 ein Schaden entstanden ist, sowie
der Umfang dieses Schadens ;
- b) die Mitgliedstaaten, die ihre Kabeljaquote in den
Gewässern der ICES-Bereiche I und II (norwegische
Gewässer nördlich von 62° 00' Nord) 1989 überfischt
haben, sowie das Ausmaß dieser Überfischung ;
- c) die Mengen, um die die Quoten der unter Buchstabe a)
genannten Mitgliedstaaten zu erhöhen sind, die
Mengen, um die die Quoten der unter Buchstabe b)
genannten Mitgliedstaaten zu kürzen sind, sowie die
Zeitpunkte, an denen die Erhöhungen und Kürzungen
wirksam werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1990

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 374 vom 22. 12. 1989, S. 41.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 50 vom 19. 2. 1987, S. 13.

ANHANG

Geschädigter Mitgliedstaat	Umfang des Schadens	Überfischender Mitgliedstaat	Überfischte Menge	Quotenerhöhungen 1991	Quotenkürzungen 1991	Erhöhung/Kürzung wirksam ab
Deutschland	284 Tonnen Kabeljau	—	—	131 Tonnen Kabeljau ICES-Bereiche I und II (norwegische Gewässer) 61 Tonnen Kabeljau ICES-Bereich II b	—	1. 1. 1991
—	—	Frankreich	171 Tonnen Kabeljau	—	131 Tonnen Kabeljau ICES-Bereiche I und II (norwegische Gewässer)	1. 1. 1991
—	—	Portugal	80 Tonnen Kabeljau	—	61 Tonnen Kabeljau ICES-Bereich II b	1. 1. 1991

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3601/90 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 über den Ankauf, den Verkauf und die Lagerung von unverarbeiteten getrockneten Weintrauben und Feigen durch die Einlagerungsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2201/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 7 und Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1206/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Festlegung von Grundregeln zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2202/90⁽⁴⁾, werden die Zahlungsbedingungen für Einlagerungsstellen definiert. Folglich sind die mit der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 862/90⁽⁶⁾, in diesem Bereich erlassenen Bestimmungen anzupassen. Außerdem ist genauer zu regeln, unter welchen Bedingungen die körperlichen Bestandsaufnahmen vorstatten gehen. Ferner empfiehlt es sich, die vorgesehenen Mitteilungen an die Kommission zeitlich zu staffeln.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 626/85 der Kommission wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung :

„Artikel 1

Zur Anwendung von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 lassen die Mitgliedstaaten Einlagerungsstellen zu,

- a) die über sanitär einwandfreie Lagereinrichtungen und eine Mindestkapazität verfügen, um eine gute Haltbarkeit der angekauften Erzeugnisse zu gewährleisten, und
- b) die sich schriftlich verpflichten, die gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Ordnungsvorschriften für Einlagerungsstellen zu beachten. Diese Verpflichtung zielt insbesondere darauf ab, die Verpflichtung zur getrennten Lagerung der gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 angekauften Erzeugnisse in besonderen Räumen zu beachten und für diese Erzeugnisse getrennt Buch zu führen.

Die Zulassung wird entzogen, wenn die Bedingungen nach Buchstabe a) nicht mehr erfüllt sind oder wenn die Einlagerungsstelle ihre Verpflichtung gemäß Buchstabe b) nicht einhält.

Die Mitgliedstaaten regeln die Mindestlagerkapazität und die Mindestgesundheitsbedingungen gemäß Buchstabe a) sowie die Zulassungsbestimmungen für Einlagerungsstellen, insbesondere die Anforderungen an die Lagerverhältnisse, die Behandlung der eingelagerten Erzeugnisse und die technische Ausstattung.“

2. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Die Einlagerungsstellen kaufen gemäß Artikel 8 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86

- die unverarbeiteten getrockneten Feigen, die ihnen zwischen dem 1. Mai und dem 30. Juni jedes Jahres angeboten werden,
- höchstens 68 000 Tonnen unverarbeitete getrocknete Korinthen und 93 000 Tonnen unverarbeitete getrocknete Sultaninen, die ihnen zwischen dem 1. Juli und 31. August jedes Jahres angeboten werden ; ab dem Wirtschaftsjahr 1994/95 darf die Gesamtmenge angekaufter Sultaninen und Korinthen 27 370 Tonnen nicht überschreiten.“

3. Artikel 3 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung :

„(3) Bei Korinthen und Sultaninen ist dem Vertrag eine schriftliche Verpflichtung gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 beizufügen.

Ist der Verkäufer jedoch nicht der Erzeuger dieser Weintrauben, so kann an die Stelle der Verpflichtung eine Erklärung des Verkäufers treten, aus der hervorgeht, daß er die Weintrauben von den namentlich aufgeführten Erzeugern gekauft hat und daß er im Besitz der von diesen eingegangenen Verpflichtungen ist. Die Richtigkeit dieser Erklärung ist den zuständigen Behörden nachzuweisen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 74.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 4.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 72 vom 13. 3. 1985, S. 7.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 90 vom 5. 4. 1990, S. 12.

(4) Ist die Einlagerungsstelle auch der Verkäufer, so gilt der in Absatz 1 genannte Vertrag als geschlossen, wenn ein Dokument vorliegt, aus dem die Angaben gemäß dem genannten Absatz mit Ausnahme derjenigen nach Buchstabe e) hervorgehen. In diesem Fall entspricht der Ankaufspreis dem in Artikel 2 Absatz 3 genannten Mindestpreis.

Diesen getrockneten Weintrauben ist eine Erklärung dieser Stelle beizufügen, in der die Feststellung bestätigt wird, daß diese Weintrauben nicht auf dem Markt abgesetzt werden konnten. Das Verwiegen und die Prüfung der Qualität der Erzeugnisse werden in Gegenwart von hierzu von den zuständigen Behörden beauftragten Prüfern vorgenommen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden in die vorgesehenen Geschäftsbücher eingetragen."

4. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung :

„c) beantragte Menge und festgesetzter Preis; die beantragte Menge darf die verfügbare Menge nicht überschreiten."

5. Artikel 8 Absatz 2 zweiter Unterabsatz erhält folgende Fassung :

„Überschreiten die Mengen in den am selben Tag eingereichten Anträgen die verfügbare Menge, so teilt die Einlagerungsstelle die verfügbare Menge im Verhältnis der beantragten Mengen auf."

6. Artikel 15 erhält folgende Fassung :

„Artikel 15

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Angebote werden die Mindestverkaufspreise für die betreffenden Erzeugnisse festgesetzt, oder es wird beschlossen, der Ausschreibung nicht stattzugeben. Die Entscheidung über die Festsetzung des Mindestverkaufspreises wird

dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich mitgeteilt."

7. Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung :

„b) wenn der Verkäufer den Ankaufspreis gezahlt hat, wenn er die Ware tatsächlich abgeholt hat und wenn die Kautions, durch die gewährleistet werden soll, daß die Erzeugnisse der vorgeschriebenen Verwendung und/oder Bestimmung zugeführt werden, gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 der Kommission (*) gestellt worden ist.

(*) ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 1."

8. Artikel 26 Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) Bezüglich der Erzeugnisse, die am letzten Tag des Februar nach dem Kalenderjahr, in dem sie angekauft worden sind, eingelagert sind, nehmen die Einlagerungsstellen eine erste körperliche Bestandsaufnahme vor.

Die folgenden körperlichen Bestandsaufnahmen betreffen die Erzeugnisse, die jeweils am 31. August eingelagert sind.

Bei der Durchführung der körperlichen Bestandsaufnahmen können sich die Kontrollen der Qualität und der Menge auf repräsentative Stichproben — mindestens 10 % — der verschiedenen im Lager befindlichen Behältnisse beschränken."

9. Artikel 29 Buchstabe d) erhält folgende Fassung :

„d) spätestens am 10. des Monats die Erzeugnismenge, die im Vormonat zu im voraus festgesetzten Preisen verkauft wurde."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3602/90 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 627/85 über die Lagerbeihilfe und den finanziellen Ausgleich für unverarbeitete getrocknete Weintrauben und Feigen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates
vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse
(¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2201/90 (²), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Lagerbeihilfe wird für die tatsächliche Lagerdauer
gewährt, jedoch nur bis zum Ende des achtzehnten
Monats nach dem Ende des Wirtschaftsjahres, in dem das
Erzeugnis angekauft worden ist. Bei der Lagerung treten
natürliche Verluste ein. Die Mengen, für welche die
Lagerbeihilfe gewährt wird, sollte deshalb aufgrund der
Bestandsaufnahme gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verord-
nung (EWG) Nr. 626/85 der Kommission (³), zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3601/90 (⁴), ange-
paßt werden.

Als natürlicher Verlust, für den der Einlagerungsstelle ein
Finanzausgleich gewährt wird, darf nicht mehr als der
normale, durch das Umschlagen des Erzeugnisses und
seine Verdunstung bedingte Schwund berücksichtigt
werden. Die betreffende Menge ist pauschal zu
bestimmen, und der höchstzulässige Verlust ist zum Zeit-
punkt der Bestandsaufnahme festzusetzen. Die Verord-
nung (EWG) Nr. 627/85 der Kommission (⁵) ist daher
entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1990

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 627/85 wird wie folgt geän-
dert :

1. In Artikel 2 erhält Absatz 1 folgende Fassung :

„(1) Die Lagerbeihilfe wird für die tatsächliche
Lagerzeit gewährt, jedoch längstens bis zum Ende des
achtzehnten Monats nach dem Ende des Wirtschafts-
jahres, in dem das Erzeugnis angekauft worden ist. Der
Tag der Ein- und Auslagerung des Erzeugnisses gilt als
Teil der tatsächlichen Lagerzeit.“

2. Dem Artikel 5 Absatz 1 wird der nachstehende Unter-
absatz angefügt :

„Der natürliche Lagerverlust wird zu den Zeitpunkten
bestimmt, an denen die in Artikel 26 Absatz 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 626/85 genannten Bestands-
verzeichnisse erstellt werden.“

3. In Artikel 5 Absatz 3 wird die Verweisung „Artikel 20
der Verordnung (EWG) Nr. 516/77“ durch „Artikel 22
der Verordnung (EWG) Nr. 426/86“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 1.

(³) ABl. Nr. L 72 vom 13. 3. 1985, S. 7.

(⁴) Siehe Seite 54 dieses Amtsblatts.

(⁵) ABl. Nr. L 72 vom 13. 3. 1985, S. 17.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3603/90 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3499/90 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 27 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Ölsaaten dürfen außerhalb des Geländes des Herstellungs-
betriebes gelagert werden. Es ist zulässig, diese Produkte
in Außenlagern zu identifizieren, vorausgesetzt, die betref-
fenden Lagereinrichtungen eignen sich für Kontrollmaß-
nahmen und sind zuvor von dem betreffenden Mitglied-
staat zugelassen worden. Lagereinrichtungen, die sich
auch als Transportmittel eignen, können zu Kontroll-
schwierigkeiten führen. Daher sollte klargestellt werden,
daß nur feste Einrichtungen als Außenlager zugelassen
werden dürfen. Nur Lager, die diese Anforderung erfüllen,
sollten ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1990/91 zuge-
lassen werden.

Der Glucosinolatgehalt von Doppelnull-Raps- oder
Rübensamen ist näher bestimmt, nicht aber der Feuch-
tigkeitsgehalt, auf den dieser Gehalt zu beziehen ist.
Dieser Feuchtigkeitsgehalt sollte dem der Standardqualität
entsprechen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 der
Kommission ⁽³⁾ wird wie folgt geändert.

1. Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung :

„b) allen im Gebiet des Mitgliedstaates, in dem der
Herstellungsbetrieb ansässig ist, befindlichen
Lagereinheiten außerhalb dieses Geländes (ausge-
nommen alle Einheiten, in denen Ölsaaten auch
transportiert werden können), in denen die gela-
gerten Ölsaaten ordnungsgemäß kontrolliert
werden können und die von der mit der Kontrolle
beauftragten Stelle im voraus genehmigt worden
sind.“

2. In Absatz 4 wird am Ende des ersten und des zweiten
Satzes der nachstehende Satzteil angefügt :

„(bezogen auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 9 %).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1990.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 5. 12. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3604/90 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 1990

zur Festsetzung der Kontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen des Rindfleischsektors aus Drittländern nach Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 491/86 des Rates
vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Einzelheiten der
mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr
bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittlän-
dern nach Spanien⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3296/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1
Absatz 3 und Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 77 der Beitrittsakte kann Spanien bis zum
31. Dezember 1995 mengenmäßige Beschränkungen bei
der Einfuhr aus Drittländern anwenden. Diese Beschrän-
kungen betreffen Erzeugnisse, die dem ergänzenden
Handelsmechanismus im Rindfleischsektor unterworfen
sind. Das Volumen der Anfangskontingente der einzelnen
Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen des Rindfleischsek-
tors sowie die Durchführungsbestimmungen zu der Rege-
lung der mengenmäßigen Beschränkungen in diesem
Sektor sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/86
der Kommission⁽³⁾ festgelegt worden.

Nunmehr sind die für 1991 anwendbaren Kontingente
für die außer den in der Verordnung (EWG) Nr. 3913/89

der Kommission vom 20. Dezember 1989 zur Streichung
bestimmter Rindfleischerzeugnisse in der Liste der dem
ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden
Erzeugnisse⁽⁴⁾ genannten Erzeugnisse festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Kontingente der in Anhang III der Verordnung
(EWG) Nr. 491/86 genannten Erzeugnisse des Rind-
fleischsektors, die dem EHM unterliegen, welche auf die
Einfuhren aus Drittländern nach Spanien angewendet
werden, werden für das Jahr 1991 wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

(2) Die Vorschriften des Artikels 1 Absatz 3 sowie der
Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1870/86
bleiben anwendbar.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 25.

(²) ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.

(³) ABl. Nr. L 162 vom 1. 8. 1986, S. 16.

(⁴) ABl. Nr. L 375 vom 23. 12. 1989, S. 28.

ANHANG

Gruppe	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent 1991
1	0102 90	— Lebende Rinder, ausgenommen reinrassige Zuchttiere und Tiere für Corridas (Stückzahl)	546
2	0201 10 0201 20	— Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, mit Knochen	
3	0201 30	— Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, ohne Knochen (in Tonnen, entsprechend Schlachtkörpergewicht)	864

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3605/90 DER KOMMISSION
vom 13. Dezember 1990
zur Änderung bestimmter Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und ausge-
nommen gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2248/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Abschöpfungen sind unter Einhaltung der Verpflich-
tungen festzusetzen, die sich aus den von der Gemein-
schaft geschlossenen internationalen Abkommen ergeben.
Außerdem ist der Verordnung (EWG) Nr. 314/83 des
Rates vom 24. Januar 1983 über den Abschluß des
Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderati-
ven Republik Jugoslawien ⁽³⁾ sowie der Entscheidung
87/605/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den
Abschluß des Zusatzprotokolls zu dem Kooperationsab-

kommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemein-
schaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugo-
slawien ⁽⁴⁾ Rechnung zu tragen.

Nach diesem Protokoll ist insbesondere ab 1. Januar 1991
für ein erstes Jahreskontingent von 25 000 Tonnen die
Abschöpfung zu verringern, die bei der Einfuhr von
bestimmten Rindfleischerzeugnissen mit Ursprung in und
Herkunft aus Jugoslawien zu erheben ist. Daher sollten
die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3375/90 der Kommis-
sion ⁽⁵⁾ für die Einfuhr aus Jugoslawien festgesetzten
Abschöpfungen nachträglich geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3375/90 wird
durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 24.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1987, S. 72.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 326 vom 24. 11. 1990, S. 48.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Dezember 1990 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch

(ECU/100 kg)

KN-Code	Jugoslawien (2)	Österreich/Schweden/ Schweiz	Andere Drittländer
— Lebendgewicht —			
0102 90 10	—	26,502	(1) 124,192
0102 90 31	21,788	(1) 26,502	(1) 124,192
0102 90 33	—	26,502	(1) 124,192
0102 90 35	21,788	26,502	(1) 124,192
0102 90 37	21,788	26,502	(1) 124,192
— Nettogewicht —			
0201 10 10	—	50,353	(1) 235,964
0201 10 90	41,397	50,353	(1) 235,964
0201 20 21	—	50,353	(1) 235,964
0201 20 29	41,397	50,353	(1) 235,964
0201 20 31	—	40,282	(1) 188,771
0201 20 39	33,118	40,282	(1) 188,771
0201 20 51	49,677	60,423	(1) 283,157
0201 20 59	49,677	60,423	(1) 283,157
0201 20 90	—	75,530	(1) 353,946
0201 30 00	—	86,395	(1) 404,864
0206 10 95	—	86,395	(1) 404,864
0210 20 10	—	75,530	353,946
0210 20 90	—	86,395	404,864
0210 90 41	—	86,395	404,864
0210 90 90	—	86,395	404,864
1602 50 10	—	86,395	404,864
1602 90 61	—	86,395	404,864

(1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(2) Diese Abschöpfung gilt nur für Erzeugnisse, die den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1368/88 der Kommission (ABl. Nr. L 126 vom 20. 5. 1988, S. 26) entsprechen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3606/90 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 1990

zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3551/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 728/90 des Rates⁽³⁾ betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Jordanien, Marokko und Israel.

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wird für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland wieder der Präferenzzoll eingeführt, wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses ohne Abzug des vollen Zollsatzes bei mindestens 70 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft vorliegen, für die nachstehende Dauer, vom Zeitpunkt der tatsächlichen Anwendung der Maßnahme der Präferenzzollaussetzung an gerechnet, mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises betragen :

- an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) dieser Verordnung,
- an drei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) dieser Verordnung.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3129/90 der Kommission⁽⁴⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3556/88⁽⁶⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Zur Gewährleistung einer normalen Abwicklung der Regelung sollte bei der Berechnung der Einfuhrpreise folgendes berücksichtigt werden :

- bei den Währungen, die untereinander eine Schwankungsbreite von 2,25 v. H. einhalten, ein Umrechnungskurs, der sich auf den Leitkurs stützt, der mit dem Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁸⁾, zu multiplizieren ist ;
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 728/90 festgesetzte Präferenzzoll wurde für einblütige (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel durch die Verordnung (EWG) Nr. 3054/90 der Kommission⁽⁹⁾ ausgesetzt.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 3 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Wiedereinführung des Präferenzzolls für einblütige (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel erfüllt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 728/90 festgesetzte, bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken (KN-Codes ex 0603 10 13 und ex 0603 10 53) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird wiedereingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 1990 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1990, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 299 vom 30. 10. 1990, S. 26.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 294 vom 25. 10. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3607/90 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 1990

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt
werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraus-
sichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides
und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der
Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem
Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist
außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der
Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner
sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhr und die
Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem
Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die
besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung
der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und
Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der
Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem
muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattungunter Berücksichtigung der zur Herstellung der betref-
fenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge
berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung
Nr. 162/67/EWG der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁵⁾, festgesetzt worden.Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der
Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestim-
mung notwendig machen.Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festge-
setzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abge-
ändert werden.Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen
zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90⁽⁷⁾,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notie-
rungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemein-
schaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe
der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.Gemäß Artikel 275 der Beitrittsakte können Erstattungen
bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund
der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festset-
zung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal
nicht in Betracht zu ziehen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

(2) Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.

Artikel 1

(1) Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Dezember 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
0709 90 60 000	—	—
0712 90 19 000	—	—
1001 10 10 000	—	—
1001 10 90 000	04	140,00
	06	50,00
	02	0
1001 90 91 000	—	—
1001 90 99 000	04	100,00
	05	100,00
	02	20,00
1002 00 00 000	03	100,00
	05	100,00
	02	20,00
1003 00 10 000	07	87,00
	02	0
1003 00 90 000	04	87,00
	02	20,00
1004 00 10 000	—	—
1004 00 90 000	—	—
1005 10 90 000	—	—
1005 90 00 000	03	65,00
	02	0
1007 00 90 000	—	—
1008 20 00 000	—	—
1101 00 00 100	01	159,50
1101 00 00 130	01	140,50
1101 00 00 150	01	130,50
1101 00 00 170	01	120,50
1101 00 00 180	01	107,50
1101 00 00 190	—	—
1101 00 00 900	—	—
1102 10 00 600	01	159,50
1102 10 00 900	—	—
1103 11 10 100	01	238,00
1103 11 10 200	01	225,00
1103 11 10 500	01	201,00
1103 11 10 900	01	189,00
1103 11 90 100	01	159,50
1103 11 90 900	—	—

- (¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :
- 01 alle Drittländer,
 - 02 andere Drittländer,
 - 03 die Schweiz, Österreich und Liechtenstein,
 - 04 die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla,
 - 05 Zone II b),
 - 06 Sowjetunion,
 - 07 Polen.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89 (ABl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 10), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3608/90 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 1990

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 wird bei der Einfuhr von in Artikel 1
Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnissen eine
Abschöpfung erhoben.

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
anzuwendende Abschöpfung muß gleich dem Schwellen-
preis abzüglich des cif-Preises sein. Der Schwellenpreis
für diese einzelnen Erzeugnisse wurde durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1313/90 des Rates vom 14. Mai 1990 zur
Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für
Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der
Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellen-
preise, der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten
sowie der in Spanien und Portugal geltenden Preise für
das Wirtschaftsjahr 1990/91⁽³⁾ festgesetzt.

Der vom Rat festgesetzte Schwellenpreis wird gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. 1738/90 der Kommission⁽⁴⁾ zur
Festsetzung der vom Rat im Sektor Zucker in Ecu festge-
setzten und wegen der Währungsneufestsetzung vom
5. Januar 1990 zu verringernden Preise und Beträge
verringert.

Der cif-Preis für Rohzucker und für Weißzucker wird von
der Kommission für einen Grenzübergangsort der
Gemeinschaft errechnet. Durch die Verordnung (EWG)
Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestim-
mung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenz-
übergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der
cif-Preise für Zucker⁽⁵⁾ wurde Rotterdam als Grenzüber-
gangsort bestimmt.

Dieser Preis muß unter Zugrundelegung der günstigsten
Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt errechnet

werden, die für jedes Erzeugnis auf der Grundlage der
Notierungen oder der Preise dieses Marktes ermittelt
werden. Die Notierungen oder Preise werden entspre-
chend etwaigen Qualitätsunterschieden gegenüber der für
den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität
berichtigt. Die Standardqualität für Rohzucker wurde
durch die Verordnung (EWG) Nr. 431/68 bestimmt, die
Standardqualität für Weißzucker wurde durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 793/72 des Rates⁽⁶⁾ festgesetzt.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten
auf dem Weltmarkt muß die Kommission allen Informa-
tionen über die Angebote auf dem Weltmarkt, den an den
für den internationalen Zuckerhandel wichtigen Börsen
notierten Preisen, den auf den wichtigen Märkten dritter
Länder festgestellten Preisen und den im internationalen
Handelsverkehr getätigten Verkaufsabschlüssen Rechnung
tragen, von denen sie entweder über die Mitgliedstaaten
oder durch eigene Informationen Kenntnis erhält.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 784/68 der Kommissi-
on vom 26. Juni 1968 über die Einzelheiten für die
Berechnung der cif-Preise für Weißzucker und
Rohzucker⁽⁷⁾ darf die Kommission den Informationen
nicht Rechnung tragen, wenn die Ware nicht von
gesunder und handelsüblicher Qualität ist, oder wenn der
in dem Angebot angegebene Preis sich nur auf eine
geringfügige und für den Markt nicht repräsentative
Menge bezieht. Ferner müssen diejenigen Angebotspreise
ausgeschlossen werden, von denen angenommen werden
kann, daß sie nicht repräsentativ für die tatsächliche
Entwicklung des Marktes sind.

Von den zugrunde gelegten Preisen müssen diejenigen
berichtigt werden, die nicht cif Rotterdam, unverpackt,
gelten. Bei dieser Berichtigung muß insbesondere den
unterschiedlichen Transportkosten zwischen dem Verla-
dehafen und dem Bestimmungshafen einerseits und
zwischen dem Verladehafen und Rotterdam andererseits
Rechnung getragen werden. Beziehen sich Preis oder
Angebot auf eine in Säcke verpackte Ware, so werden sie
gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 784/68 um
0,73 ECU je 100 kg vermindert.

Um vergleichbare Angaben für Zucker der Standardqua-
lität zu erhalten, müssen für Weißzucker die
gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81
festgesetzten Zu- oder Abschläge von den zugrunde
gelegten Angeboten abgezogen bzw. zu diesen hinzuge-
rechnet werden. Für Rohzucker muß die in Artikel 5 der
Verordnung (EWG) Nr. 784/68 definierte Methode der
Berichtigungskoeffizienten angewendet werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 27. 6. 1990, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 10.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 784/68 kann für Zucker besonderer Ausformung oder Aufmachung ein besonderer cif-Preis ermittelt werden, wenn der berichtete Angebotspreis eines derartigen Zuckers unter dem gemäß den obigen Bestimmungen festgelegten cif-Preis des Zuckers liegt.

Ein cif-Preis kann ausnahmsweise für eine begrenzte Zeit auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Ermittlung des cif-Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und wenn die vorliegenden Angebotspreise, die für die tatsächliche Markttendenz nicht genügend repräsentativ erscheinen, zu plötzlichen und erheblichen Veränderungen des cif-Preises führen würden.

Die Abschöpfung wird nur geändert, wenn die Änderung der Berechnungsfaktoren eine Erhöhung oder Verminderung von mindestens 0,24 ECU je 100 kg im Vergleich zur vorausgegangenen Festsetzung nach sich zieht.

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist das in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Tarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif aufgenommen.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-

gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽²⁾,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 12. Dezember 1990 festgestellten Kurse.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die Abschöpfungen für Weißzucker und Rohzucker wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen sind für Rohzucker der Standardqualität sowie für Weißzucker im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Dezember 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	39,37 ⁽¹⁾
1701 11 90	39,37 ⁽¹⁾
1701 12 10	39,37 ⁽¹⁾
1701 12 90	39,37 ⁽¹⁾
1701 91 00	45,27
1701 99 10	45,27
1701 99 90	45,27 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 27. November 1990

über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse

(90/642/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die pflanzliche Erzeugung nimmt in der Gemeinschaft
einen sehr wichtigen Platz ein.

Der Ernteertrag wird immer wieder durch Schadorga-
nismen und Unkraut beeinträchtigt.

Der Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen gegen
Schadorganismen ist unerlässlich, um Ertragseinbußen
oder Schäden am Erntegut zu verhindern und darüber
hinaus die Produktivität der Landwirtschaft zu steigern.

Eine der wichtigsten Methoden zum Schutz von Pflanzen
und Pflanzenerzeugnissen vor der Schädigung solcher
Organismen sind chemische Schädlingsbekämpfungsmittel.
Es ist jedoch wünschenswert, daß für die verbindlichen
Höchstgehalten die niedrigsten Werte festgesetzt
werden, die in Anbetracht der ordnungsgemäßen Anwen-
dung der landwirtschaftlichen Techniken zu vertreten
sind.

Schädlingsbekämpfungsmittel haben aber nicht nur
günstige Auswirkungen auf die pflanzliche Erzeugung, da
es sich dabei in der Regel um gefährliche Stoffe oder um
Präparate mit gefährlichen Nebenwirkungen handelt.

Zahlreiche Schädlingsbekämpfungsmittel sowie ihre
Stoffwechsel- bzw. Abbauprodukte können für die
Verbraucher pflanzlicher Erzeugnisse schädlich sein.
Schädlingsbekämpfungsmittel sollen deshalb nicht so
verwendet werden, daß sie eine Gefahr für die mensche-
liche oder tierische Gesundheit und die Umwelt bilden.

Die Gemeinschaft sollte zur ökologischen Agrarwirtschaft
ermutigen.

In der Richtlinie 76/895/EWG ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch
die Richtlinie 89/186/EWG ⁽⁵⁾, wurden Höchstgehalten an
Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und
in Obst und Gemüse festgesetzt und der freie Verkehr mit
Erzeugnissen, bei denen diese Höchstwerte nicht über-
schritten werden, gewährleistet. Allerdings gestattet die
vorgenannte Richtlinie den Mitgliedstaaten in Fällen, in
denen dies gerechtfertigt ist, Erzeugnisse, deren Schad-
stoffkonzentration über diesen Höchstgehalten liegt, in
ihrem eigenen Hoheitsgebiet zum freien Verkehr zuzu-
lassen.

Diese letztgenannte Bestimmung führt in einigen Fällen
immer noch zu Unterschieden zwischen den Mitglied-
staaten bezüglich der zulässigen Höchstgehalten an diesen
Rückständen, die wiederum zu Handelshemmnissen
führen und somit den freien Warenverkehr in der
Gemeinschaft behindern können. Im Hinblick auf die
Vollendung des Binnenmarktes bis 1992 sind diese
Hemmnisse zu beseitigen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 46 vom 25. 2. 1989, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 260 vom 15. 10. 1990, S. 56.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 329 vom 30. 12. 1989, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 340 vom 9. 12. 1976, S. 26.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 66 vom 10. 3. 1989, S. 36.

Daher ist die Möglichkeit der Mitgliedstaaten zur Genehmigung höherer Grenzwerte abzuschaffen, und es sind für alle Mitgliedstaaten verbindliche Höchstgehalte an Rückständen bestimmter Wirkstoffe auf und in Obst und Gemüse festzusetzen, die beim Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse einzuhalten sind.

Ebenso müssen zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft verbindliche Höchstgehalte an bestimmten Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in anderen pflanzlichen Erzeugnissen festgesetzt werden.

Durch die Einhaltung der Höchstgehalte wird im übrigen der freie Warenverkehr sowie ein ausreichender Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier gewährleistet.

Die Festsetzung verbindlicher Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln bedarf allerdings langwieriger technischer Prüfungen; daher können solche Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln, für die die Richtlinie 76/895/EWG maßgebend ist, nicht sofort verbindlich festgesetzt werden.

Infolgedessen ist es erforderlich, eine gesonderte Regelung zur Festsetzung solcher Höchstgehalte anzunehmen, mit der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Zuge der Festsetzung von Höchstgehalten aus der Richtlinie 76/895/EWG herausgenommen und in die betreffende Regelung einbezogen werden.

Dementsprechend läßt die vorliegende Richtlinie die Richtlinie 76/895/EWG unberührt, die nach wie vor für eine Reihe von in der vorliegenden Richtlinie nicht aufgeführten Schädlingsbekämpfungsmitteln maßgebend ist.

Für die Aufstellung einer Liste von Rückständen an Schädlingsbekämpfungsmitteln und die Festsetzung der entsprechenden Höchstgehalte ist der Rat zuständig. Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln können jedoch solange nicht in diese Liste aufgenommen werden, wie sie unter die Richtlinie 76/895/EWG fallen.

Die vorliegende Richtlinie sollte auch für nach Drittländern ausgeführte Erzeugnisse gelten, es sei denn, die Einfuhrländer fordern nachweislich besondere Behandlungen, die zwangsläufig höhere als die in dieser Richtlinie für die Gemeinschaft festgesetzten Höchstwerte zur Folge haben. Sie sollte allerdings nicht für Erzeugnisse zur Herstellung von Erzeugnissen, die nicht Nahrungsmittel und Futtermittel sind, und nicht für Saat- oder Pflanzgut gelten.

Damit die Einhaltung dieser Richtlinie beim Inverkehrbringen der Erzeugnisse gewährleistet ist, müssen die Mitgliedstaaten geeignete Kontrollmaßnahmen ergreifen. Für die Planung und Durchführung der erforderlichen Inspektionen sowie die Übermittlung ihrer Ergebnisse gilt die Richtlinie 89/397/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung⁽¹⁾.

Es sind gemeinschaftliche Probenahme- und Analyseverfahren festzulegen, wobei die Analyseverfahren zumindest

als Referenzmethoden herangezogen werden müssen. Die Festlegung solcher Methoden ist eine technische und wissenschaftliche Durchführungsmaßnahme, die in enger Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission nach einem entsprechenden Verfahren im Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz beschlossen werden muß. Die Analysemethoden müssen den Kriterien im Anhang der Richtlinie 85/591/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle von Lebensmitteln⁽²⁾ entsprechen.

Spätere Änderungen der Liste von Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, auf oder in denen solche Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln auftreten können, sind vom Rat zu erlassen.

Sollte sich in der Folge herausstellen, daß die festgelegten Höchstgehalte eine Gefahr für die menschliche oder tierische Gesundheit darstellen, so sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, sie vorübergehend herabzusetzen. Auch in diesem Fall bedarf es einer engen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie gilt für die in Spalte 1 des Anhangs aufgeführten Erzeugnisgruppen, für die in Spalte 2 Beispiele genannt werden, soweit diese Erzeugnisse oder die in Spalte 3 des Anhangs genannten Teile dieser Erzeugnisse Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln enthalten.

Die Liste der betreffenden Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und der entsprechenden Höchstgehalte wird vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschlossen. Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln dürfen nicht in die Liste aufgenommen werden, solange für sie ein Höchstgehalt gemäß der Richtlinie 76/895/EWG gilt.

(2) Diese Richtlinie läßt unberührt:

a) die Biphenyl (Diphenyl), Orthophenylphenol, Natriumorthophenylphenat und 2-(4-Thiazolyl)-benzimidazol (Thiabendazol) betreffenden Vorschriften der Richtlinie 64/54/EWG des Rates vom 5. November 1963 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen⁽³⁾; zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/585/EWG⁽⁴⁾; diese Vorschriften gelten solange für die Verwendung dieser Stoffe weiter, bis diese Stoffe und ihre Höchstgehalte in die in Absatz 1 genannte Liste aufgenommen werden;

(1) ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989, S. 23.

(2) ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 50.

(3) ABl. Nr. 12 vom 27. 1. 1964, S. 161/64.

(4) ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 43.

- b) die Richtlinie 74/63/EWG des Rates vom 17. Dezember 1973 über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/519/EWG ⁽²⁾;
- c) die Richtlinie 76/895/EWG;
- d) die Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide ⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 88/298/EWG ⁽⁴⁾.

(3) Diese Richtlinie gilt auch für die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse, die für die Ausfuhr nach Drittländern bestimmt sind. Jedoch gelten die nach dieser Richtlinie festgelegten Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln nicht für vor der Ausfuhr behandelte Erzeugnisse, wenn sich hinreichend nachweisen läßt, daß

- a) das Bestimmungsdrittland diese besondere Behandlung verlangt, um der Einschleppung von Schadorganismen in sein Hoheitsgebiet vorzubeugen, oder
- b) die Behandlung notwendig ist, um die Erzeugnisse während des Transports nach dem Bestimmungsdrittland und der Lagerung in diesem Land vor Schadorganismen zu schützen.

(4) Diese Richtlinie gilt nicht für die unter Absatz 1 fallenden Erzeugnisse, sofern sich hinreichend nachweisen läßt, daß sie

- a) für die Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln und Futtermitteln,
- b) für die Aussaat oder das Auspflanzen bestimmt sind.

Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Richtlinie

- a) sind „Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln“ Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und ihrer Stoffwechsel-, Abbau- oder Reaktionsprodukte, die in der in Artikel 1 genannten Liste aufgeführt sind und auf oder in unter Artikel 1 fallenden Erzeugnissen auftreten;
- b) ist „Inverkehrbringen“ jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe der unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse nach der Ernte.

Artikel 3

(1) Die unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse oder gegebenenfalls Teile davon dürfen ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens keine höheren als die in der Liste gemäß Artikel 1 aufgeführten Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln aufweisen.

Bei getrockneten Erzeugnissen, für die keine Höchstgehalten festgelegt wurden, gilt der Höchstwert gemäß der in

Artikel 1 genannten Liste unter Berücksichtigung der aufgrund des Trocknungsprozesses eingetretenen Rückstandskonzentration.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten zumindest durch Stichprobenkontrollen die Einhaltung der Höchstgehalten gemäß Absatz 1. Die notwendigen Inspektionen werden gemäß der Richtlinie 89/397/EWG, insbesondere des Artikels 4, durchgeführt.

Artikel 4

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten stellen Vorausschätzungsprogramme auf, in denen die Art und die Häufigkeit der Kontrollen festgelegt werden, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums gemäß Artikel 3 Absatz 2 durchzuführen sind.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alljährlich vor dem 1. August alle sachdienlichen Informationen über die Durchführung der in Absatz 1 genannten Programme im vorhergehenden Jahr und geben dabei folgendes an:

- die Kriterien, nach denen diese Programme ausgearbeitet worden sind,
- die Anzahl und die Art der durchgeführten Kontrollen sowie
- die Anzahl und die Art der festgestellten Verstöße.

(3) Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten, nachdem sie diese im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz konsultiert hat, alljährlich vor dem 1. November, zum ersten Mal im Jahr 1993, eine Empfehlung für ein koordiniertes Kontrollprogramm für das folgende Jahr. Diese Empfehlung kann Gegenstand weiterer Anpassungen sein, die während der Durchführung des koordinierten Programms erforderlich werden.

In dem koordinierten Programm werden insbesondere die Kriterien angegeben, die bei seiner Durchführung vorrangig anzuwenden sind.

Die Informationen nach Absatz 2 enthalten gesonderte, spezielle Angaben über die Durchführung des koordinierten Programms.

(4) Nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet ab dem Tag der Annahme dieser Richtlinie, übermittelt die Kommission dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieses Artikels und fügt gegebenenfalls geeignete Vorschläge bei.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen der unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse in ihrem Hoheitsgebiet wegen des Auftretens von Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln weder untersagen noch behindern, wenn die betreffende Menge dieser Rückstände auf oder in den Erzeugnissen oder gegebenenfalls Teilen davon die in Artikel 1 bezeichneten Höchstgehalten nicht überschreitet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 38 vom 11. 2. 1974, S. 31.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 304 vom 27. 10. 1987, S. 38.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 221 vom 7. 8. 1986, S. 37.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 126 vom 20. 5. 1988, S. 53.

Artikel 6

(1) Für die zur Durchführung der Kontrollen nach Artikel 3 erforderliche Probenahme bei Obst und Gemüse sind die Verfahren der Richtlinie 79/700/EWG der Kommission⁽¹⁾ maßgebend. Die zur Durchführung dieser Kontrollen notwendigen Probenahmeverfahren für andere Erzeugnisse als Obst und Gemüse und Analysemethoden für alle Erzeugnisse werden nach dem Verfahren des Artikels 9 festgelegt.

Das Bestehen gemeinschaftlicher Analysemethoden hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, andere erprobte und wissenschaftlich anerkannte Methoden anzuwenden, sofern dadurch der freie Verkehr mit Erzeugnissen, die bei Heranziehung von Gemeinschaftsmethoden nachweislich dieser Richtlinie entsprechen, nicht behindert wird. Treten bei der Auswertung der Ergebnisse Differenzen auf, so sind die mit den Gemeinschaftsmethoden erzielten Ergebnisse maßgebend.

(2) Die Analysemethoden gemäß Absatz 1 müssen den Kriterien des Anhangs der Richtlinie 85/591/EWG entsprechen.

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über die anderen nach Absatz 1 angewandten Methoden.

Artikel 7

Änderungen des Anhangs aufgrund des wissenschaftlich-technischen Fortschritts werden vom Rat vorgenommen, der mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschließt.

Artikel 8

(1) Vertritt ein Mitgliedstaat infolge neuer Erkenntnisse oder infolge einer Neubewertung vorliegender Erkenntnisse die Auffassung, daß ein in der Liste gemäß Artikel 1 festgesetzter Höchstgehalt eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellt und daher rasch gehandelt werden muß, so kann er diesen für sein Hoheitsgebiet vorläufig herabsetzen. In diesem Fall teilt er die getroffenen Maßnahmen unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unter Angabe der Gründe mit.

(2) Die Kommission prüft alsbald die von dem Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 mitgeteilten Gründe unter Anhörung der Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz (nachstehend „Ständiger Ausschuß“ genannt); sie nimmt dazu unverzüglich Stellung und ergreift geeignete Maßnahmen. Die Kommission unterrichtet den Rat und die Mitgliedstaaten unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen. Jeder Mitgliedstaat kann innerhalb von fünfzehn Tagen nach einer solchen Unterrichtung den Rat mit den Maßnahmen der Kommission befasen. Der Rat kann innerhalb von fünfzehn Tagen nach seiner Befassung mit qualifizierter Mehrheit eine andere Entscheidung treffen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 15. 8. 1979, S. 26.

(3) Vertritt die Kommission die Auffassung, daß die in der Liste gemäß Artikel 1 festgesetzten Höchstgehalte zu ändern sind, um die in Absatz 1 genannten Schwierigkeiten zu beheben und die menschliche Gesundheit zu schützen, so leitet sie zur Annahme dieser Änderungen das Verfahren des Artikels 10 ein. Hat der Mitgliedstaat Maßnahmen nach Absatz 1 getroffen, so kann er sie so lange beibehalten, bis der Rat oder die Kommission im Wege des vorgenannten Verfahrens entschieden haben.

Artikel 9

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats unverzüglich den Ständigen Ausschuß.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ständigen Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ständige Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Frage bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt bei Entscheidungen, die der Rat auf Vorschlag der Kommission zu erlassen hat, mit der in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages festgesetzten Mehrheit zustande. Die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuß werden nach Maßgabe des letztgenannten Artikels gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission trifft die von ihr beabsichtigten Maßnahmen, sofern sie der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses entsprechen.

(4) Entsprechen die Maßnahmen der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

(5) Hat der Rat innerhalb von drei Monaten nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen erlassen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen.

Artikel 10

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates unverzüglich den Ständigen Ausschuß.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ständigen Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ständige Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Frage bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt bei Entscheidungen, die der Rat auf Vorschlag der Kommission zu erlassen hat, mit der in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages festgesetzten Mehrheit zustande. Die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuß werden nach Maßgabe des letztgenannten Artikels gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt die von ihr beabsichtigten Maßnahmen, sofern sie der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses entsprechen.

(4) Entsprechen die Maßnahmen der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die betreffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

(5) Hat der Rat innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen erlassen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1992 nachzukommen.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten die in Absatz 1 genannte Maßnahme erlassen, nehmen diese Maßnahmen selbst auf

die vorliegende Richtlinie Bezug oder werden sie bei ihrer amtlichen Veröffentlichung von einer entsprechenden Bezugnahme begleitet. Die Einzelheiten dieser Bezugnahme regeln die Mitgliedstaaten.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. SACCOMANDI

ANHANG

Liste der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse und Teile von Erzeugnissen, für die die Höchstgehalte gelten

Anmerkung: Unter den Begriff „frische“ Erzeugnisse fallen hier auch gekühlte oder gefrorene Erzeugnisse.

Erzeugnisgruppe	Darunter fallende Erzeugnisse	Teil des Erzeugnisses, auf den sich die Höchstgehalte beziehen
1. Früchte, frisch, getrocknet oder ungekocht, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker ; Schalenfrüchte		
i) ZITRUSFRÜCHTE	Pampelmusen (einschließlich Grapefruits und ähnliche Hybriden) Zitronen Limonen Mandarinen (einschließlich Clementinen und ähnliche Hybriden) Orangen	} ganzes Erzeugnis
ii) SCHALENFRÜCHTE (mit oder ohne Schalen)	Mandeln Paranüsse Kaschu-Nüsse Eßkastanien Kokosnüsse Haselnüsse Macadamia Pekan-Nüsse Pinienkerne Pistazienkerne Walnüsse	} ganzes Erzeugnis nach Entfernung der Schale
iii) KERNOBST	Äpfel Birnen Quitten	} ganzes Erzeugnis nach Entfernung der Stiele
iv) STEINOBST	Aprikosen Kirschen Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und ähnliche Hybriden) Pflaumen	} ganzes Erzeugnis nach Entfernung der Stiele
v) BEEREN- UND KLEINOBST	a) <i>Tafel- und Kellertrauben</i> b) <i>Erdbeeren</i> (ohne Wildfrüchte) c) <i>Strauchbeerenobst</i> (ohne Wildfrüchte): Brombeeren (aufrechtwachsende und rankende Formen) Loganbeeren Himbeeren d) <i>Andere Kleinfrüchte und Beeren</i> (ohne Wildfrüchte): Heidelbeeren Preiselbeeren Johannisbeeren (rote, schwarze und weiße) Stachelbeeren e) <i>Wildfrüchte</i>	} ganzes Erzeugnis nach Entfernung der Kelche und Stiele (falls vorhanden); bei Johannisbeeren Früchte mit Stielen

Erzeugnisgruppe	Darunter fallende Erzeugnisse	Teil des Erzeugnisses, auf den sich die Höchstgehalte beziehen
vi) SONSTIGE FRÜCHTE	Avocados Bananen Datteln Feigen Kiwis Kumquats Litchis Mangos Oliven Passionsfrüchte Ananas Granatäpfel	ganzes Erzeugnis nach Entfernung der Stiele (falls vorhanden) bzw. bei Ananas nach Entfernung der Krone

2. Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet

i) WURZEL- UND KNOLLENGEMÜSE	Rote Rüben Karotten und Möhren Knollensellerie Meerrettich Topinambur Pastinaken Petersilienwurzeln Radieschen und Rettich Schwarzwurzeln Bataten Kohlrüben Speiserüben Yamswurzeln	ganzes Erzeugnis nach Entfernung der Köpfe und anhaftenden Erde (falls vorhanden) (Entfernung der Erde durch Abspülen unter fließendem Wasser oder durch schonendes Bürsten des trockenen Erzeugnisses)
ii) ZWIEBELGEMÜSE	Knoblauch Speisezwiebeln Schalotten Frühlingszwiebeln	Zwiebeln (getrocknet), Schalotten (getrocknet), Knoblauch (getrocknet): ganzes Erzeugnis nach Entfernung der lose anhaftenden Schale und der Erde (falls vorhanden); Zwiebeln, Schalotten und Knoblauch, nicht getrocknet, Frühlingszwiebeln: ganzes Erzeugnis nach Entfernung der Wurzeln und Erde (falls vorhanden)
iii) FRUCHTGEMÜSE	a) <i>Solanacea</i> : Tomaten Paprika Auberginen Pepinos b) <i>Cucurbitaceae mit genießbarer Schale</i> : Gurken aller Arten Zucchini c) <i>Cucurbitaceae mit ungenießbarer Schale</i> : Melonen Kürbisse Wassermelonen d) <i>Zuckermais</i>	ganzes Erzeugnis nach Entfernung der Stiele entlieschte Kolben

Erzeugnisgruppe	Darunter fallende Erzeugnisse	Teil des Erzeugnisses auf den sich die Höchstgehalte beziehen
iv) KOHLGEMÜSE	a) <i>Blumenkoble</i> : Brokkoli Blumenkohl	} nur Kopf
	b) <i>Kopfkoble</i> : Rosenkohl Kopfkohl	
	c) <i>Blattkoble</i> : Chinakohl Grünkohl	} Erzeugnis nach Entfernung der welken Blätter (falls vorhanden)
	d) <i>Kohlrabi</i>	
v) BLATTGEMÜSE UND FRISCHE KRÄUTER	a) <i>Salate u.ä.</i> : Kresse Feldsalat Kopfsalat Endivien	} ganzes Erzeugnis nach Entfernung der verwelkten Außenblätter sowie der Wurzeln und Erde (falls vorhanden)
	b) <i>Spinat und verwandte Arten</i> : Mangold	
	c) <i>Brunnenkresse</i>	
	d) <i>Chicorée</i>	
	e) <i>Kräuter</i> : Kerbel Schnittlauch Petersilie	
vi) HÜLSENGEMÜSE (frisch)	Bohnen Erbsen	} ganzes Erzeugnis nach Entfernung der Hülsen bzw. mit Hülsen, falls genießbar
vii) STENGELGEMÜSE	Spargel Kardonen Stangensellerie Fenchel Artischocken Porree Rhabarber	} ganzes Erzeugnis nach Entfernung der verwelkten Teile und der Erde (falls vorhanden); Porree und Fenchel: ganzes Erzeugnis nach Entfernung von Wurzeln und Erde (falls vorhanden)
viii) PILZE	Zuchtpilze wildwachsende Pilze	} ganzes Erzeugnis nach Entfernung der Erde und des Substrats

3. Hülsenfrüchte

Bohnen Linsen Erbsen	} ganzes Erzeugnis
----------------------------	--------------------

Erzeugnisgruppe	Darunter fallende Erzeugnisse	Teil des Erzeugnisses, auf den sich die Höchstgealte beziehen
4. Ölsaaten	Leinsamen Erdnüsse Mohnsamen Rübensamen Sesamsamen Sonnenblumenkerne Rapssamen Sojabohnen	ganze Samen nach Entfernung der Kapseln, Schalen bzw. Schoten, falls möglich
5. Kartoffeln	Frühe und gelagerte Kartoffeln	ganzes Erzeugnis nach Entfernung der Erde (falls vorhanden) (Entfernung der Erde durch Abspülen unter fließendem Wasser bzw. durch schonendes Bürsten des trockenen Erzeugnisses)
6. Tee (getrocknete und fermentierte oder nicht fermentierte Blätter und Stiele von <i>Camellia sinensis</i>)		ganzes Erzeugnis
7. Hopfen (getrocknet), einschließlich Hopfenpellets und nichtkonzentriertes Hopfenpulver		ganzes Erzeugnis

KOMMISSION

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 26. November 1990

zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung

(90/643/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom
23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernäh-
rung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
90/412/EWG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Richtlinie 70/524/EWG ist vorgesehen, daß deren
Anhänge ständig der Entwicklung der wissenschaftlichen
und technischen Erkenntnisse angepaßt werden. Eine
Neufassung der Anhänge wurde mit der Richtlinie
85/429/EWG der Kommission⁽³⁾ vorgenommen.

Da die Untersuchungen bei bestimmten auf einzelstaat-
licher Ebene zugelassenen, im Anhang II befindlichen
Zusatzstoffen noch nicht abgeschlossen sind, ist es
notwendig, die Zulassungsdauer für die Stoffe um einen
bestimmten Zeitraum zu verlängern.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermit-
telausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang II der Richtlinie 70/524/EWG wird entspre-
chend dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts-
und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie
nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich
davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen,
nehmen sie entweder in diesen Vorschriften selbst oder
bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie
Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 209 vom 8. 8. 1990, S. 25.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 245 vom 12. 9. 1985, S. 1.

ANHANG

1. In Teil A „Antibiotika“ wird das Datum „30. 11. 1990“ in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ durch das Datum „30. 11. 1991“ bei folgenden Positionen ersetzt :
 - Nr. 22 „Avoparcin“ (Tierart oder Tierkategorie „Schafklämmer ab Beginn des Wiederkäuens ausgenommen Weidelämmer“ und „Milchkühe“),
 - Nr. 27 „Salinomycin-Natrium“,
 - Nr. 28 „Avilamycin“ (Tierart oder Tierkategorie „Schweine“ und „Ferkel“).
2. In Teil D „Kokzidiostatika und andere Arzneimittel“ wird das Datum „30. 11. 1990“ in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ durch das Datum „30. 11. 1991“ bei folgenden Positionen ersetzt :
 - Nr. 16 „Meticlorpindol/Methylbenzoquat“ (Tierart oder Tierkategorie „Kaninchen“),
 - Nr. 20 „Lasalocid-Natrium“,
 - Nr. 21 „Maduramicin Ammonium“,
 - Nr. 22 „Robenidin“,
 - Nr. 23 „Narasin/Nicarbazin“.
3. In Teil G „Konservierende Stoffe“ wird das Datum „30. 11. 1990“ in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ durch das Datum „30. 11. 1991“ bei der Position Nr. 20 „Methylpropionsäure“ ersetzt.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. November 1990

über den Rechnungsabschluß der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (EAGFL), im Haushaltsjahr 1988 finanzierten Ausgaben

(90/644/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 schließt die Kommission die Rechnungen der von den in Artikel 4 derselben Verordnung genannten Dienststellen und Einrichtungen getätigten Ausgaben auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Jahresrechnungen ab.

Die Mitgliedstaaten haben der Kommission die erforderlichen Unterlagen für den Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1988 übermittelt. Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3183/87 des Rates vom 19. Oktober 1987 über die besondere Regelung der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽³⁾ hat das Haushaltsjahr 1988 im November 1987 mit Ausschöpfung der von der Gemeinschaft den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Finanzmittel begonnen. Nach den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 endet dieses Haushaltsjahr am 15. Oktober 1988.

Die Kommission hat Prüfungen an Ort und Stelle gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgenommen.

Nach den Bestimmungen des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 über den Rechnungsabschluß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 295/88 ⁽⁵⁾, umfaßt die Entscheidung über den Rechnungsabschluß die Feststellung der Höhe der in jedem Mitgliedstaat im Laufe des betreffenden Haushaltsjahres vorgenommenen Ausgaben, die zu Lasten des Fonds, Abteilung Garantie, anerkannt werden. Nach Artikel 102 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember

1977 ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 610/90 ⁽⁷⁾, wird das Ergebnis der Entscheidung über den Rechnungsabschluß, d. h. der etwaige Unterschied zwischen den Ausgaben, die gemäß den Artikeln 100 und 101 der Haushaltsordnung in der Rechnung des betreffenden Haushaltsjahres verbucht worden sind, und den von der Kommission beim Abschluß der Rechnungen anerkannten Ausgaben, in einem einzigen Artikel als Mehr- oder Minderausgabe ausgewiesen.

Gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 können lediglich die Erstattungen für die Ausfuhren nach dritten Ländern und die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte finanziert werden, die nach den Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte gewährt bzw. vorgenommen werden. Die durchgeführten Prüfungen haben ergeben, daß ein Teil der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Ausgaben diese Voraussetzung nicht erfüllt und daher nicht vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert werden kann. Die von den betreffenden Mitgliedstaaten gemeldeten Ausgaben, die zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, anerkannten Ausgaben, die Unterschiede zwischen diesen beiden Beträgen sowie die Unterschiede zwischen den zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, anerkannten Ausgaben und den zu Lasten des Haushaltsjahres verbuchten Ausgaben sind im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführt.

Die Mitgliedstaaten wurden umfassend über die Berichtigungen ihrer Rechnungen informiert und konnten ihre Bemerkungen dazu vorbringen.

Die von Italien erklärten Ausgaben für die Verbraucherbeihilfen für Olivenöl über einen Betrag von 183 369 315 937 Lit sowie die von Griechenland erklärten Ausgaben für die Erzeugerbeihilfen für Baumwolle über einen Betrag von 48 065 056 733 Dr sind nicht Gegenstand der vorliegenden Entscheidung, weil eine zusätzliche Untersuchung dieser Ausgaben erforderlich ist; die entsprechenden Beträge werden deshalb von den erklärten Ausgaben dieser Mitgliedstaaten abgezogen, und es wird zu einem späteren Zeitpunkt darüber entschieden. Was die in Griechenland gewährten Prämien für Blattaabak der Erntejahre 1981 bis 1985 anbelangt, so wird auch über die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1726/70 der Kommission ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4263/88 ⁽⁹⁾, gestellten Sicherheiten später entschieden. Diese Akten werden auf

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 304 vom 27. 10. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 30 vom 2. 2. 1988, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 70 vom 16. 3. 1990, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 191 vom 27. 8. 1970, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1988, S. 34.

Grundlage der von den Mitgliedstaaten in einer bestimmten Frist zu übermittelnden näheren Angaben abgeschlossen. Die angesprochene Frist wird von der Kommission noch mitgeteilt werden.

Die nicht anerkannten Ausgaben, die die gewährten Ausfuhrerstattungen für Getreide und Zucker betreffen, enthalten jeweils einen Betrag von 27 510 204 DM für Deutschland, 125 403 941 hfl für die Niederlande, 547 383 456 ffrs für Frankreich und 45 027 353 Dkr für Dänemark. Diese Beträge sind nach Maßgabe der vorliegenden Entscheidung von den betreffenden Mitgliedstaaten zu übernehmen. Die besonderen Umstände dieser Fälle rechtfertigen jedoch, daß die Kommission die bei dem vorliegenden Rechnungsabschluß verweigerte Finanzierung überprüft, vorausgesetzt, die Mitgliedstaaten bringen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe der vorliegenden Entscheidung die erforderlichen Nachweise bei. Die unverzügliche Vollziehbarkeit dieser Entscheidung wird davon nicht berührt.

In den nicht anerkannten Ausgaben für Deutschland ist ein Betrag von 104 418 850 DM betreffend die Zusatzabgabe für Milch enthalten, die hätte erhoben werden müssen. Dieser Betrag wird Deutschland durch die vorliegende Entscheidung angelastet. Angesichts der besonderen Umstände behält sich die Kommission vor, die Nichtfinanzierung jeweils insoweit zu überprüfen, als Deutschland vor dem 31. März 1991 den Nachweis für die Beträge erbringt, die zum Ankauf von einzelbetrieblichen Referenzmengen im Rahmen der Garantienregelung für Milch verwendet worden sind und diese aufgekauften Mengen nicht wieder zugeteilt worden sind. Die unverzügliche Vollziehbarkeit dieser Entscheidung wird davon nicht berührt.

In den nicht anerkannten Ausgaben für Italien ist ein Betrag von 13 953 883 351 Lit betreffend die Prämie für Schaf- und Ziegenfleischerzeuger enthalten. Dieser Betrag ist nach Maßgabe der vorliegenden Entscheidung von dem betreffenden Mitgliedstaat zu übernehmen. Die besonderen Umstände dieses Falles rechtfertigen jedoch, daß die Kommission die bei dem vorliegenden Rechnungsabschluß verweigerte Finanzierung überprüft, vorausgesetzt, der Mitgliedstaat bringt innerhalb einer bestimmten Frist, die ihm noch von der Kommission mitgeteilt wird, die erforderlichen Nachweise bei. Die unverzügliche Vollziehbarkeit dieser Entscheidung wird davon nicht berührt.

In den nicht anerkannten Ausgaben für Frankreich ist ein Betrag von 446 472 537 ffrs betreffend die zusätzliche Abgabe im Milchsektor enthalten. Dieser Betrag ist nach Maßgabe der vorliegenden Entscheidung von dem betreffenden Mitgliedstaat zu übernehmen. Die besonderen Umstände dieses Falles rechtfertigen jedoch, daß die Kommission die bei dem vorliegenden Rechnungsabschluß verweigerte Finanzierung überprüft, vorausgesetzt, der Mitgliedstaat bringt innerhalb einer bestimmten Frist, die ihm noch von der Kommission mitgeteilt wird, die

erforderlichen Nachweise bei. Die unverzügliche Vollziehbarkeit dieser Entscheidung wird davon nicht berührt.

Griechenland hat die bei Ausfuhren nach Drittländern erhobenen Währungsausgleichsbeträge als Eigenmittel gemeldet. Die Kommission hat diesbezüglich um nähere Einzelheiten gebeten. Sollte sich aus diesen Angaben ergeben, daß die Währungsausgleichsbeträge entsprechend der gültigen gesetzlichen Bestimmungen von den Erstattungen hätten abgezogen werden müssen, so behält sich die Kommission vor, die erforderlichen Berichtigungen im Rahmen einer späteren Rechnungsabschlußentscheidung vorzunehmen.

Der Gerichtshof hat durch sein Urteil in der Rechtssache C-10/88 die Entscheidung über den Rechnungsabschluß Italiens für das Haushaltsjahr 1985 aufgehoben, da danach die von diesem Mitgliedstaat erklärten Ausgaben betreffend die Prämien bei der Geburt von Kälbern von der Gemeinschaftsfinanzierung ausgeschlossen worden waren. Demnach muß gemäß Artikel 176 des Vertrages im Rahmen dieses Rechnungsabschlusses ein Betrag von 19 045 553 222 Lit für das Haushaltsjahr 1985 zur Gemeinschaftsfinanzierung anerkannt werden. Außerdem müssen im Rahmen dieses Rechnungsabschlusses die Beträge anerkannt werden, die aus dem gleichen Grund von den Gemeinschaftsfinanzierungen der Haushaltsjahre 1986 und 1987 ausgeschlossen worden waren; hieraus ergeben sich Beträge von 57 665 488 647 Lit für Italien 173 871,44 £Stg für das Vereinigte Königreich und 7 683 Ir£ für Irland.

Der Gerichtshof hat durch sein Urteil in der Rechtssache C-8/88 die Entscheidung über den Rechnungsabschluß Deutschlands für das Haushaltsjahr 1984 aufgehoben, da danach bestimmte Beträge betreffend die Prämien zur Erhaltung des Mutterkuhbestandes von der Gemeinschaftsfinanzierung ausgeschlossen waren. Demnach muß gemäß Artikel 176 des Vertrages im Rahmen dieses Rechnungsabschlusses ein Betrag von 42 585,88 DM für das Haushaltsjahr 1984 zur Gemeinschaftsfinanzierung zugelassen werden. Außerdem muß im Rahmen dieses Rechnungsabschlusses der Betrag von 40 324,06 DM zugelassen werden, der aus dem gleichen Grund von der Gemeinschaftsfinanzierung des Haushaltsjahres 1986 ausgeschlossen worden war.

Der Gerichtshof hat durch sein Urteil in der Rechtssache C-259/87 die Entscheidung über den Rechnungsabschluß Griechenlands für das Haushaltsjahr 1983 aufgehoben, da danach die von diesem Mitgliedstaat erklärten Ausgaben betreffend den Verkauf von 30 000 Tonnen Weichweizen aus öffentlichen Beständen von der Gemeinschaftsfinanzierung ausgeschlossen worden waren. Demnach muß gemäß Artikel 176 des Vertrages im Rahmen dieses Rechnungsabschlusses ein Betrag von 596 040 000 Dr für das Haushaltsjahr 1983 anerkannt werden.

Der Gerichtshof hat durch sein Urteil in der Rechtssache C-334/87 die Entscheidung über den Rechnungsabschluß Griechenlands für das Haushaltsjahr 1984 aufgehoben, da danach die von diesem Mitgliedstaat erklärten Ausgaben

betreffend die Lagerkosten von Olivenölkuchen für die Zeit vom 14. März bis 7. August 1984 von der Gemeinschaftsfinanzierung ausgeschlossen worden waren. Demnach muß gemäß Artikel 176 des Vertrages im Rahmen dieses Rechnungsabschlusses ein Betrag von 9 389 270 Dr für das Haushaltsjahr 1984 zur Gemeinschaftsfinanzierung zugelassen werden.

Die in Italien durchgeführten Untersuchungen über die Qualität und die Herkunft von in der öffentlichen Lagerhaltung befindlichem Olivenöl, über die Prämien für Mutterkühe, über die Verarbeitungsbeihilfe für Soja, über die Erzeugerbeihilfe für Hartweizen sowie über die Qualität von in der öffentlichen Lagerhaltung befindlichem Tabak sind abgeschlossen. Die in Frankreich durchgeführte Untersuchung der privaten Lagerhaltung von Kalbfleisch ist ebenfalls abgeschlossen. Die vorliegende Entscheidung berücksichtigt die finanziellen Folgen dieser Untersuchungen.

In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1300/84⁽²⁾, werden die Ausgaben für diese Maßnahme zu 60 % von der Abteilung Garantie und zu 40 % von der Abteilung Ausrichtung des EAGFL übernommen. Diese Maßnahmen gelten als Intervention im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und stellen eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 derselben Verordnung dar. Es ist daher erforderlich, den Rechnungsabschluß für die vom EAGFL finanzierten Ausgaben unter Einschluß der Ausgaben der Abteilung Ausrichtung vorzunehmen.

Diese Entscheidung greift den finanziellen Folgen nicht vor, die bei einem späteren Rechnungsabschluß infolge von einzelstaatlichen Beihilfen oder Verstößen zu ziehen sind, für die die Verfahren nach Maßgabe von Artikel 93 beziehungsweise 169 des Vertrages gegenwärtig anhängig oder nach dem 18. Juli 1989 abgeschlossen worden sind. Dies gilt auch für die Folgen aus den 1988 begangenen Vertragsverstößen und den 1988 gewährten, mit dem Vertrag unvereinbaren einzelstaatlichen Beihilfen, die die Ausgaben des EAGFL in einem Haushaltsjahr nach 1988 beeinflussen könnten.

Diese Entscheidung greift den finanziellen Folgerungen nicht vor, die bei einem späteren Rechnungsabschluß

durch die Kommission zu ziehen sind, wenn diese zum Zeitpunkt dieser Entscheidung laufende Untersuchungen, Unregelmäßigkeiten im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 oder Urteile des Gerichtshofs in gegenwärtig anhängigen Rechtssachen über Rechtsfragen, die auch Gegenstand dieser Entscheidung sind, betreffen.

Der Rechnungsabschluß für die Nahrungsmittelhilfe ist noch nicht erstellt. Die finanziellen Auswirkungen für die Abteilung Garantie werden in einer besonderen Entscheidung festgelegt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Rechnungen der Mitgliedstaaten über die vom EAGFL, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1988 finanzierten Ausgaben werden entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Entscheidung abgeschlossen.

Artikel 2

Die Beträge, die sich aus Punkt 3 in der Spalte (c) des Anhangs ergeben, sind zusammen mit den Ausgaben nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2776/88 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 775/90⁽⁴⁾, für den Monat zu buchen, der der Bekanntgabe der vorliegenden Entscheidung folgt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 125 vom 12. 5. 1984, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 249 vom 8. 9. 1988, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 9. 1990, S. 85.

ANHANG

(in DM)

Mitgliedstaat : Deutschland Haushaltsjahr : 1988	Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, ohne die Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben insgesamt (a + b)
	(a)	(b)	(c)
1. Anerkannte Ausgaben			
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungs- abschluß gemeldete Ausgaben	10 152 712 681,85	- 258 321,22	10 152 454 360,63
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsab- schluß des vergangenen Haushaltsjahres aus- geschlossen wurden	0,—	0,—	0,—
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsab- schluß ausgeschlossene Ausgaben	0,—	0,—	0,—
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b - c)	10 152 712 681,85	- 258 321,22	10 152 454 360,63
e) Nicht anerkannte Ausgaben	- 168 222 311,94	0,—	- 168 222 311,94
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haus- haltsjahren	82 909,94	0,—	82 909,94
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d - e + f)	9 984 573 279,85	- 258 321,22	9 984 314 958,63
2. Verbuchte Ausgaben			
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	10 165 885 067,92	- 258 321,22	10 165 626 746,70
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergan- genen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0,—	0,—	0,—
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0,—	0,—	0,—
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b - c)	10 165 885 067,92	- 258 321,22	10 165 626 746,70
3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsab- schlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2 d - 1 g)	181 311 788,07	0,—	181 311 788,07

(in bfrs)

Mitgliedstaat : Belgien Haushaltsjahr : 1988	Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, ohne die Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben insgesamt (a + b)
	(a)	(b)	(c)
1. Anerkannte Ausgaben			
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	31 242 058 323	0	31 242 058 323
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b - c)	31 242 058 323	0	31 242 058 323
e) Nicht anerkannte Ausgaben	- 161 656 793	0	- 161 656 793
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	0	0	0
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d - e + f)	31 080 401 530	0	31 080 401 530
2. Verbuchte Ausgaben			
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	31 240 513 681	0	31 240 513 681
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b - c)	31 240 513 681	0	31 240 513 681
3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2 d - 1 g)	160 112 151	0	160 112 151

(in Dkr)

Mitgliedstaat: Dänemark Haushaltsjahr: 1988	Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, ohne die Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben insgesamt (a + b)
	(a)	(b)	(c)
1. Anerkannte Ausgaben			
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	9 726 589 690,69	26 130,85	9 726 615 821,54
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0,—	0,—	0,—
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0,—	0,—	0,—
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b - c)	9 726 589 690,69	26 130,85	9 726 615 821,54
e) Nicht anerkannte Ausgaben	- 91 652 563,05	0,—	- 91 652 563,05
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	0,—	0,—	0,—
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d - e + f)	9 634 937 127,64	26 130,85	9 634 963 258,49
2. Verbuchte Ausgaben			
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	9 622 771 637,98	26 130,85	9 622 797 768,83
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0,—	0,—	0,—
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0,—	0,—	0,—
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b - c)	9 622 771 637,98	26 130,85	9 622 797 768,83
3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2 d - 1 g)			
	- 12 165 489,66	0,—	- 12 165 489,66

(in Pta)

Mitgliedstaat : Spanien Haushaltsjahr : 1988	Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, ohne die Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben insgesamt (a + b)
	(a)	(b)	(c)
1. Anerkannte Ausgaben			
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	258 919 719 589	0	258 919 719 589
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b - c)	258 919 719 589	0	258 919 719 589
e) Nicht anerkannte Ausgaben	- 2 122 861 793	0	- 2 122 861 793
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	0	0	0
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d - e + f)	256 796 857 796	0	256 796 857 796
2. Verbuchte Ausgaben			
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	260 123 221 533	0	260 123 221 533
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b - c)	260 123 221 533	0	260 123 221 533
3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2 d - 1 g)	3 326 363 737	0	3 326 363 737 (1)

(1) Ein Betrag in Höhe von 2 049 388 719 Pta wurde hiervon bereits im August 1990 überwiesen.

(in ffrs)

Mitgliedstaat : Frankreich Haushaltsjahr : 1988	Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, ohne die Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben insgesamt (a + b)
	(a)	(b)	(c)
1. Anerkannte Ausgaben			
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	43 548 342 550,09	- 275 304,45	43 548 067 245,64
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0,—	0,—	0,—
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0,—	0,—	0,—
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b - c)	43 548 342 550,09	- 275 304,45	43 548 067 245,64
e) Nicht anerkannte Ausgaben	- 1 316 172 541,71	0,—	- 1 316 172 541,71
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	- 6 531 932,—	0,—	- 6 531 932,—
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d - e + f)	42 225 638 076,38	- 275 304,45	42 225 362 771,93
2. Verbuchte Ausgaben			
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	43 464 461 989,71	- 275 304,45	43 464 186 685,26
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0,—	0,—	0,—
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0,—	0,—	0,—
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b - c)	43 464 461 989,71	- 275 304,45	43 464 186 685,26
3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2 d - 1 g)	1 238 823 913,33	0,—	1 238 823 913,33

(in Dr)

Mitgliedstaat : Griechenland Haushaltsjahr : 1988	Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, ohne die Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben insgesamt (a + b)
	(a)	(b)	(c)
1. Anerkannte Ausgaben			
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungs- abschluß gemeldete Ausgaben	217 122 444 928	0	217 122,444 928
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsab- schluß des vergangenen Haushaltsjahres aus- geschlossen wurden	0	0	0
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsab- schluß ausgeschlossene Ausgaben	48 065 056 733	0	48 065 056 733
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b - c)	169 057 388 195	0	169 057 388 195
e) Nicht anerkannte Ausgaben	- 2 258 331 903	0	- 2 258 331 903
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haus- haltsjahren	605 429 270	0	605 429 270
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d - e + f)	167 404 485 562	0	167 404 485 562
2. Verbuchte Ausgaben			
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	217 122 477 146	0	217 122 477 146
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergan- genen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	48 065 056 733	0	48 065 056 733
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b - c)	169 057 420 413	0	169 057 420 413
3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsab- schlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2 d - 1 g)	1 652 934 851	0	1 652 934 851

(in Ir£)

Mitgliedstaat : Irland Haushaltsjahr : 1988	Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, ohne die Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben insgesamt (a + b)
	(a)	(b)	(c)
1. Anerkannte Ausgaben			
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	829 429 582,40	- 15 671,16	829 413 911,24
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0,—	0,—	0,—
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0,—	0,—	0,—
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b - c)	829 429 582,40	- 15 671,16	829 413 911,24
e) Nicht anerkannte Ausgaben	- 936 345,59	0,—	- 936 345,59
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	7 683,—	0,—	7 683,—
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d - e + f)	828 500 919,81	- 15 671,16	828 485 248,65
2. Verbuchte Ausgaben			
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	835 156 327,19	- 15 671,16	835 140 656,03
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0,—	0,—	0,—
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0,—	0,—	0,—
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b - c)	835 156 327,19	- 15 671,16	835 140 656,03
3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2 d - 1 g)	6 655 407,38	0,—	6 655 407,38

(in Lit)

Mitgliedstaat: Italien Haushaltsjahr: 1988	Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, ohne die Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben insgesamt (a + b)
	(a)	(b)	(c)
1. Anerkannte Ausgaben			
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	6 714 737 597 462	0	6 714 737 597 462
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	183 369 315 937	0	183 369 315 937
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b - c)	6 531 368 281 525	0	6 531 368 281 525
e) Nicht anerkannte Ausgaben	- 239 185 286 586	0	- 239 185 286 586
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	- 107 666 614 137	0	- 107 666 614 137
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d - e + f)	6 184 516 380 802	0	6 184 516 380 802
2. Verbuchte Ausgaben			
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	6 640 451 024 338	0	6 640 451 024 338
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	183 369 315 937	0	183 369 315 937
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b - c)	6 457 081 708 401	0	6 457 081 708 401
3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2 d - 1 g)			
	272 565 327 599	0	272 565 327 599

(in lfrs)

Mitgliedstaat: Luxemburg Haushaltsjahr: 1988	Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, ohne die Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben insgesamt (a + b)
	(a)	(b)	(c)
1. Anerkannte Ausgaben			
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	129 368 606	371 101	129 739 707
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b - c)	129 368 606	371 101	129 739 707
e) Nicht anerkannte Ausgaben	803 459	0	803 459
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	0	0	0
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d - e + f)	130 172 065	371 101	130 543 166
2. Verbuchte Ausgaben			
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	129 368 721	371 101	129 739 822
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b - c)	129 368 721	371 101	129 739 822
3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2 d - 1 g)	- 803 344	0	- 803 344

(in hfl)

Mitgliedstaat: Niederlande Haushaltsjahr: 1988	Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, ohne die Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben insgesamt (a + b)
	(a)	(b)	(c)
1. Anerkannte Ausgaben			
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	8 894 749 689,45	0	8 894 749 689,45
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b - c)	8 894 749 689,45	0	8 894 749 689,45
e) Nicht anerkannte Ausgaben	- 163 747 892,57	0	- 163 747 892,57
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	0	0	0
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d - e + f)	8 731 001 796,88	0	8 731 001 796,88
2. Verbuchte Ausgaben			
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	8 894 547 000,63	0	8 894 547 000,63
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b - c)	8 894 547 000,63	0	8 894 547 000,63
3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2 d - 1 g)			
	163 545 203,75	0	163 545 203,75

(in Esc)

Mitgliedstaat : Portugal Haushaltsjahr : 1988	Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, ohne die Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben insgesamt (a + b)
	(a)	(b)	(c)
1. Anerkannte Ausgaben			
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	26 595 095 149	0	26 595 095 149
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b - c)	26 595 095 149	0	26 595 095 149
e) Nicht anerkannte Ausgaben	- 92 007 104	0	- 92 007 104
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	0	0	0
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d - e + f)	26 503 088 045	0	26 503 088 045
2. Verbuchte Ausgaben			
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	26 593 912 176	0	26 593 912 176
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b - c)	26 593 912 176	0	26 593 912 176
3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2 d - 1 g)	90 824 131	0	90 824 131

(in £Stg)

Mitgliedstaat : Vereinigtes Königreich Haushaltsjahr : 1988	Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, ohne die Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben insgesamt (a + b)
	(a)	(b)	(c)
1. Anerkannte Ausgaben			
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	1 348 124 078,79	- 15 080,28	1 348 108 998,51
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0,—	0,—	0,—
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0,—	0,—	0,—
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b - c)	1 348 124 078,79	- 15 080,28	1 348 108 998,51
e) Nicht anerkannte Ausgaben	- 7 543 602,08	0,—	- 7 543 602,08
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	173 871,44	0,—	173 871,44
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d - e + f)	1 340 754 348,15	- 15 080,28	1 340 739 267,87
2. Verbuchte Ausgaben			
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	1 351 452 421,45	- 15 080,28	1 351 437 341,17
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0,—	0,—	0,—
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0,—	0,—	0,—
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b - c)	1 351 452 421,45	- 15 080,28	1 351 437 341,17
3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2 d - 1 g)			
	10 698 073,30	0,—	10 698 073,30